

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 3.

Freitag, den 26. Januar

1900.

Die allgemeine Kirchensteuer betreffend.

Nr. 889. Nachstehend bringen wir den Text der von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einverständnisse mit uns erlassenen Verordnung vom 5. Januar 1900, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend (Ges.- und V.-Bl. für 1900 Nr. II.) zum Abdruck. Von der Wiedergabe der dazu gehörigen Muster sehen wir ab, da Seitens des Katholischen Oberstiftungsrathes jedem Pfarramt und jeder Pfarrokuratie ein besonderer vollständiger Abdruck der Verordnung nebst Mustern aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt zum Handgebrauch übermittelt wird (vgl. unten die Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrathes vom 23. d. M. Nr. 2690).

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, die örtlichen kirchlichen Behörden auf die Pflicht genauester Beobachtung und raschesten Vollzuges der vom Katholischen Oberstiftungsrath in den Bekanntmachungen vom 4. I. Mts. Nr. 868, die Bornahme allgemeiner Neuwahlen der Katholischen Stiftungsräthe betreffend (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 2) und vom 23. d. M. Nr. 2690, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend (s. unten) gegebenen Anordnungen auch unsererseits nachdrücklichst hinzuweisen.

Freiburg, den 24. Januar 1900.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung

des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts,

die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend,
vom 5. Januar 1900.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1900 Nr. II.)

Gemäß Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII), sowie § 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung hiezu vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII) wird im Einverständnisse mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

Die Ermittlung der zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen erfolgt durch den Steuerkommissär, welchem hiebei die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniß bei Abgabe ihrer Einkommensteuer-Erklärungen gemacht werden, als Grundlage dienen.

Allgemeine
Bestimmung.

Soweit über das Religionsbekenntniß von Pflchtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

§ 2.

Aufstellung der Ermittlungslisten durch den Steuerkommissär.

Zu diesem Zwecke stellt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerch- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht kommenden Gemarkungen (Steuerdistrikte) die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

In diese Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnißangehörigkeit — zur allgemeinen Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen physischen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnißangehörigkeit nöthig fallen, insbesondere

- a. diejenigen, deren Religionsbekenntniß von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war,
- b. diejenigen, welche bei den Bekenntnißangaben in den neuen Einkommensteuer-Erklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Evangelische, noch als Israeliten bezeichnet haben.

Die Aufstellung der Ermittlungslisten erfolgt nach dem anliegenden Muster 1 durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie — bei den Fällen nach Absatz 2 b — auch der Spalte 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Erhebung gelangen soll, so werden in die Ermittlungslisten auch die lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbaren physischen Personen und die Stiftungen nach Maßgabe des § 12 der Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15) aufgenommen.

§ 3.

Abgabe der Ermittlungslisten an die Pfarrämter u. Kuratien.

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und auf die abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 4) katholischen Pfarrämter und Kuratien zur Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung.

§ 4.

Uebersicht der zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständigen Seelsorgestellen.

Welche katholischen Pfarrämter und Kuratien zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig sind, ergibt sich aus der seitens des katholischen Oberstiftungsraths zu veröffentlichenden und von Zeit zu Zeit nach Bedarf zu berichtigenden Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden bezüglichen Seelsorgestellen.

§ 5.

Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden im Einzelnen.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit liegen ob:

- a. bezüglich der zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte den betreffenden Stiftungsräthen,
- b. bezüglich der nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte den Pfarrämtern oder Kuratien, welche mit der Pastoration der katholischen Einwohner dieser Steuerdistrikte betraut sind.

Wenn den Pfarrämtern (Kuratien), welchen die Ermittlungslisten vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugetheilte Steuerdistrikt einer abgesonderten Gemarkung) überhaupt nicht zur Pastoration zugewiesen sind, so stellen dieselben die Listen der fraglichen Steuerdistrikte alsbald denjenigen Pfarrämtern (Kuratien), zu deren Bezirk (Kirchspiel) jene Distrikte gehören, zu den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit gemäß Absatz 1 zu.

Wenn ferner den zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständigen Pfarrämtern (Kuratien) einzelne Steuerdistrikte nur zum Theil zur Pastoration zugewiesen sind, so sind die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit gemeinschaftlich mit denjenigen Pfarrämtern (Kuratien) beziehungsweise Stiftungsräthen zu machen, zu deren Bezirk (Kirchspiel) die weiteren Theile der Steuerdistrikte gehören.

Umfaßt ein Steuerdistrikt mehrere Kirchspiele, deren Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vereinigt sind, so erfolgen die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit durch den Stiftungsrath der Gesamtkirchengemeinde.

§ 6.

Die nach vorstehendem Paragraphen zu den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Stiftungsräthe, Pfarrämter und Kuratien) tragen nach dem nöthigenfalls vorgenommenen geeigneten Erhebungen und unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht bei den katholischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnißangehörigkeit ein und fügen dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

Feststellungsverfahren der örtlichen Kirchenbehörden.

Dabei werden die dem katholischen Bekenntniß angehörigen Steuerpflichtigen mit K und die in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, von denen der eine Ehegatte katholisch ist, mit K^{1/2} bezeichnet. In Bezug auf die Pflichtigen der letzteren Art ist soweit nöthig auch der Tag der Eheschließung und der Eheauflösung zu ermitteln und anzugeben.

Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, bleiben ganz außer Betracht, da solche nach Artikel 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer befreit sind.

Im Falle des § 2 Absatz 4 ist bei Bezeichnung der lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbaren Pflichtigen nach Maßgabe des § 13 der Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 16) zu verfahren.

§ 7.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeibehörden.

§ 8.

Die örtlichen Kirchenbehörden machen nach Anleitung des Modells 2 aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nehmen solche zu ihren Akten.

Fertigung von Auszügen aus den Ermittlungslisten.

In den Fällen des § 5 Absatz 3 sind für die einzelnen beteiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) gesonderte Auszüge zu fertigen und in diese die kirchensteuerpflichtigen Einwohner des fraglichen Steuerdistrikts nur insoweit aufzunehmen, als sie dem betreffenden Pfarrbezirke (Kirchspiel) angehören. Die kirchensteuerpflichtigen Auswärtigen sind in den bezeichneten Fällen in den Auszug desjenigen Pfarrbezirks (Kirchspiels) aufzunehmen, dessen Pfarramt zur Empfangnahme der Ermittlungsliste zuständig ist.

§ 9.

Die endgiltig festgestellten Ermittlungslisten werden von den örtlichen Kirchenbehörden — und zwar in den Fällen der § 5 Absatz 3 von jenen der sämtlichen beteiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) — mit der Beurkundung versehen, daß die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit ordnungsgemäß erfolgt und die erforderlichen Auszüge gemacht sind, und hierauf dem Steuerkommissär zurückgesandt.

Beurkundung und Rücksendung der Ermittlungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.

Das für die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit vorgeschriebene Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 10.

Der Steuerkommissär macht aus den an ihn zurückkommenden Listen bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuertafeln über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr.

Vormerkung des Ergebnisses der Ermittlungen im Staatssteuertafel.

§ 11.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse.

Entschädigung der örtlichen Kirchenbehörden für den ihnen entstehenden Aufwand.

2. Anlage der Erhebungsregister.

§ 12.

Nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibegeschäfte und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung legt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuertafeln über die Grund-, Häuser-,

Grundlagen

Gefäll-, Gewer- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr für jeden ihm zugetheilten Steuerdistrikt, in welchem katholischerseits in Betracht kommende Kirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an.

Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Das Erhebungsregister zerfällt in folgende Haupt und Unterabtheilungen:

Abtheilungen
des Erhe-
bungs-
registers.

A. Ortseinwohner:

1. Gewerbsunternehmer,
2. Aktive Beamte,
3. Sonstige Ortseinwohner.

(Am Schluß von Ziffer 3 sind diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lediglich aus Kapitalrentensteuerkapitalien kirchensteuerpflichtig sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer erscheinen.)

B. Auswärtige, d. h. die außerhalb des Steuerdistrikts wohnenden Pflichtigen — nach alphabetischer Folge der Wohnorte geordnet.

Die kirchensteuerpflichtigen Ortseinwohner (A) können übrigens in den hiezu geeigneten Fällen auch einfach in alphabetischer Reihenfolge — mit Weglassung der Unterabtheilungen — aufgeführt werden.

§ 14.

Sonstige Be-
stimmungen
über die Ge-
stalt des Er-
hebungs-
registers.

Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem angefügten Muster 3 zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Kirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

Werden für die Theile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer gleichfalls getrennt aufzustellen.

Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Bezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§ 30) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden.

§ 15.

Von den auf-
zunehmenden
Personen.

Im Staatssteuerkataster oder staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.

Hievon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang oder Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäß der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 300), berücksichtigt sind.

Ist eine in gemischter Ehe lebende Person gestorben, gemäß Absatz 1 aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist sie daselbst als K^{1/2} zu behandeln. Das Gleiche gilt, wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben auf andere Weise aufgelöst worden sind.

Wurden gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben eingegangen, so sind die in Betracht kommenden Personen bei der Aufnahme in das Erhebungsregister so zu behandeln, als ob sie die gemischte Ehe noch nicht eingegangen hätten.

§ 16.

Die einzutra-
genden Steuer-
kapitalien und
Steuer-
anschläge.

In die Erhebungsregister sind sämtliche zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen, soweit nicht in Nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Wenn einzelne kirchensteuerpflichtige Ortseinwohner sowohl mit Einkommensteueranschlägen als auch mit Steuerkapitalien irgendwelcher Art zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

a. ihre Einkommensteueranschläge 200 Mark nicht übersteigen oder

b. ihre Steuerkapitalien weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit mehr als 1000 Mark betragen,

so sind bei solchen Pflichtigen ersteren Falls (a) nur die vorhandenen Steuerkapitalien oder letzteren Falls (b) nur die vorhandenen Einkommensteueranschläge in die hiefür bestimmten Spalten aufzunehmen.

Bei gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien (vergleiche insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden den einzelnen Theilhabern die sie treffenden Antheile zur Last gesetzt. Die Thatsache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von K in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft) 3 bezw. 4, 5 entsprechend

angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Theilhaber angiebt. Ueber das Maß der Betheiligung der einzelnen Theilhaber hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Theilhaber (nach Kopfszahl) unterstellt und darnach der Antheil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

Die Steuerkapitalien und Steueranschläge der in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen (vergleiche Artikel 15 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden nur zur Hälfte in die Erhebungsregister aufgenommen. Bei in gemischter Ehe lebenden Ortseinwohnern bleiben Einkommensteueranschläge bis zu $\frac{200}{2} = 100$ Mark einschließlich oder Steuerkapitalien jeder Art bis zum Gesamtbetrag von $\frac{1000}{2} = 500$ Mark einschließlich und bei in gemischter Ehe lebenden Auswärtigen Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2} = 1500$ Mark außer Betracht.

Sind Steuerkapitalien und Steueranschläge nach Vorstehendem ausnahmsweise nur in Theilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Theilbeträge der Steuerkapitalien, sofern solche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 17.

Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerkapitalien und Steueranschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zu Grunde zu legen. Ausrechnung der Steuer-schuldigkeiten.

Der Steuerkommissär trägt die berechneten Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8, 10 und 11) der Erhebungsregister ein.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angelegt.

§ 18.

Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters werden in den Spalten 3—11 summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A und B zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B hinzugefügt. Abchluss der Erhebungsregister.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtssteuerkapitalien beziehungsweise aus dem Gesamtssteueranschlag die Steuerbeträge berechnet.

Im Falle des § 14 Absatz 3 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerdistrikte) mit den dazu gehörigen Unterabtheilungen A und B für sich gesondert abzuschließen, und am Schlusse ist die Gesamtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämmtlicher Abtheilungen darzustellen.

§ 19.

Bereinigung
mehrerer
Erhebungs-
register.

Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle Erhebungsregister von mehreren Steuerdistrikten seines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniß der Erhebungsstellen angegebenen Reihenfolge (vergleiche § 30). Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbetreffnisse der darin enthaltenen Steuerdistrikte zusammengestellt.

Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrikte verschiedener Steuerkommissärbezirke, so läßt der Steuerkommissär, in dessen Bezirk dieselbe liegt, am Schlusse seiner Zusammenstellung beziehungsweise wenn bloß ein Register von ihm aufgestellt wurde, am Schlusse dieses Registers genügend Raum, damit beim Katholischen Oberstiftungsrath die Gesamtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigelegt und mit dem Ergebniß für den zuerst bezeichneten Steuerkommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können.

3. Vorlage der Erhebungsregister an den Katholischen Oberstiftungsrath.

§ 20.

Summarische
Darstellung
der Steuer-
kapitalien und
Steuer-
anschlüge.

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundlegung der Abschlässe sämmtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster 4 eine Darstellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei er in Spalte 3 sämmtliche Steuerdistrikte seines Bezirks aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt wurden oder nicht.

Vorlage der
Erhebungs-
register sammt
Zugehör.

Diese Darstellung sowie die fertig gestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) legt der Steuerkommissär jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Katholischen Oberstiftungsrath vor.

Der Vorlage sind die im Monat Januar von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zurück-erhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr anzuschließen.

In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

4. Aufstellung und Vollzugsreifklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 21.

Aufstellung
und Vollzugs-
reifklärung
des Haupt-
steuerregisters
im
Allgemeinen.

Der Katholische Oberstiftungsrath läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich noch vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüften und berichtigten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung nach anliegendem Muster 5 zusammenfassen.

Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

Das Hauptsteuerregister (Absatz 2) wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreifklärung mitgetheilt.

§ 22.

Besondere
Vollzugsreif-
klärung ein-
zelner Ab-
schnitte des
Hauptsteuer-
registers.

Auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats kann das Hauptsteuerregister abschnittsweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer zu ermöglichen.

Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits für vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch für vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

B. Allgemeine Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen.

§ 23.

Voraus-
setzungen der
Feststellung.

Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zur Staatssteuer veranlagten Personen sind auch zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15

des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlägen unter 500 Mark (1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Soweit über das Religionsbekenntniß von neu zugegangenen Pflichtigen, bei welchen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer vorliegen, Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemäße Anwendung finden.

§ 24.

Der Steuerkommissär stellt die erforderlichen Hebreregister nach anliegendem Muster 6 für die einzelnen Erhebungsstellen auf.

Bei Pflichtigen, die auf Grund des Uebertragungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz an dem Aufzugsort veranlagt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer erst von dem Monat ab erfolgt, von welchem an letztere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde.

Die Hebreregister werden jeweils sofort nach ihrer Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlagebericht ist die Zahl der vorgelegten Register zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

Der Oberstiftungsrath läßt die Register prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem Muster 7 geführt werden.

Aufstellung der Hebreregister und Vorlage derselben an den Kathol. Oberstiftungsrath.

C. Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer.

§ 25.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an allgemeiner Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattgefunden hat und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark (vor Ablauf der Verjährungsfrist) fordert.

Voraussetzungen der Feststellung.

Dabei sind jedoch neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

1. War ein Inhaber von Steuerkapitalien oder Steueranschlag wegen des Vorhandenseins kirchensteuerfreier Objekte zur Kirchensteuer aus Steuerkapitalien (im Gesamten) oder aus Einkommensteueranschlag nicht beigezogen, so sind bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, die bisher von der Kirchensteuer freigelassenen staatssteuerpflichtigen Objekte (Steuerkapitalien im Gesamten oder Einkommensteueranschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Hat der Gesamtbetrag der Steuerkapitalien oder der Einkommensteueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die kirchensteuerfreien Objekte fällt, so hat die Abgangsverrechnung die vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerkapitalien (im Gesamten) oder den vollen Steueranschlag zu erfassen.

2. Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien sind jeweils die staatssteuerpflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.

Falls eine Person gestorben ist oder ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum aufgegeben hat, ist vom Steuerkommissär aus dem zur Kirchensteuer beigezogenen Kapitalrentensteuerkapital derselben mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Monats entsprechender Abgang von Amtswegen festzustellen.

3. Wenn Personen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Steuerdistrikt weggezogen sind und deren Aufnahme in das Kirchensteuerregister für das laufende Jahr gemäß § 15 Absatz 2 unterblieben ist, so sind bezüglich dieser Personen geeigneten Falls für die Zeit vom Beginn des Jahres an, für welches die

Aufnahme unterblieb, bis zum Schlusse des Monats, in welchem das Ableben beziehungsweise der Wegzug stattfand, Nachträge an Kirchensteuer festzustellen.

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen der zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und des Katholischen Oberstiftungsraths oder auf Verlangen eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals zwischen dem früheren und dem neuen Inhaber ein Unterschied in Bezug auf die Bekenntnißangehörigkeit oder auf die sonstigen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht besteht oder wenn bei einer und derselben Person in den Voraussetzungen beziehungsweise dem Umfang der Kirchensteuerpflicht (z. B. gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt. In den letztgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

§ 26.

Aufstellung
der Verzeich-
nisse und Vor-
lage derselben
an den Kath.
Ober-
stiftungsrath.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär in der aus den Mustern 8 und 9 ersichtlichen Form. Dieselbe schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von § 25 Absatz 3, an die Fertigung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer an. Wenn über das Religionsbekenntniß der hierbei in Betracht kommenden Pflchtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemäße Anwendung finden.

Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichniß für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen.

Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlagebericht ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

Der Oberstiftungsrath läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach den beiliegenden Mustern 10 und 11 geführt werden.

Zweiter Theil.

Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

§ 27.

Organisation
und Aufgabe
der Kasse im
Allgemeinen.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und voranschlagsmäßigen Verwendung des Gesamterträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer, welches zum Korporationsvermögen der römischen-katholischen Kirche des Landes gehört, wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung „Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse“ führt.

Der Sitz dieser Kasse ist in Freiburg.

Erforderlichenfalls können zum Zwecke der Sammlung der allgemeinen Kirchensteuer die katholischen Stiftungsverwaltungen als Bezirksstellen verwendet werden.

Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse führt über die von ihr zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung nach dem vom Katholischen Oberstiftungsrath im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzustellenden Rubrikenschema.

Für die Kassen- und Rechnungsführung der genannten Kasse sind im Allgemeinen die für die Kassen- und Rechnungsführung der katholischen Stiftungsverwaltungen geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 28.

Nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 21) erhält die Allgemeine katholische Kirchensteuerkasse vom katholischen Oberstiftungsrath eine mit Generaldekretur versehene Zusammenstellung der von den einzelnen Erhebungsstellen einzuziehenden Betreffnisse an laufender Kirchensteuer nebst den Erhebungsregistern, soweit solche nicht bereits früher (§ 22) mitgetheilt worden sind, zur Vereinnahmung der Steuer.

Uebersendung der laufenden Kirchensteuer.

Die Kasse hat die Generaldekretur über die laufende Kirchensteuer sofort nach Empfang im Soll der Rechnung vorzutragen und die erhaltenen Erhebungsregister den Kirchensteuererhebem durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe zum Vollzug zuzustellen.

Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die betreffenden Stiftungsräthe — zutreffenden Falls im Benehmen mit den sonst noch für den Erhebungsbezirk in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden (§§ 5 und 30) — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen unter besonderer Berücksichtigung der bei gemischten Ehen maßgebenden Verhältnisse einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen und wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur Richtigstellung der bei ihm beruhenden Bekenntnißangaben und soweit nöthig zur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung zur Kenntniß zu bringen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister zu bestätigen.

§ 29.

Die geprüften und erforderlichen Falls berichtigten Heberregister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (§ 24) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§ 26) werden vom katholischen Oberstiftungsrath, mit Prüfungsvermerk versehen, k. H. der Allgemeinen katholischen Kirchensteuerkasse übersandt, welche dieselben nach stattgehabter Vormerkung im Soll der Rechnung sofort den Erhebem zum Vollzug zuzustellen hat. Die Zustellung an die Erheber erfolgt durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe, welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 28 Absatz 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register beziehungsweise Verzeichnisse zu bestätigen haben.

Uebersendung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Register und Verzeichnisse bei der Kasse.

Die bei dem katholischen Oberstiftungsrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der der Allgemeinen katholischen Kirchensteuerkasse zur weiteren Behandlung überwiesenen Register und Verzeichnisse (§§ 24 und 26) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Generaldekreturen versehen der genannten Kasse zugestellt.

B. Selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

1. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 30.

Zum unmittelbaren Einzug der allgemeinen Kirchensteuer werden für die einzelnen Kirchengemeinden besondere Erheber (Kirchensteuererheber) bestellt.

In der Regel bildet jedes Kirchspiel (bei zusammengesetzten Kirchengemeinden das Gesamtkirchspiel) für sich einen Erhebungsbezirk. Der Steuereinzug für die nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte wird dem Erheber desjenigen Kirchspiels übertragen, dessen Pfarrdienst mit der Pastoration der katholischen Einwohner der fraglichen Steuerdistrikte betraut ist.

Der katholische Oberstiftungsrath ist befugt, von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen eintreten zu lassen und für besondere Fälle die nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen. Er kann namentlich nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe aneinander grenzende Kirchspiele (so Kirchspiele, welche auf einer Gemarkung sich befinden), zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen oder einzelne Gemarkungen (Steuerdistrikte), deren Theile je für sich mit Nachbargemarkungen im Kirchspielsverbande stehen, in ihrem ganzen Umfang dem einen der betheiligten Kirchspiele zum Steuereinzug zuweisen.

Ein vom katholischen Oberstiftungsrath aufgestelltes Verzeichniß der Erhebungsbezirke beziehungsweise Erhebungsstellen wird im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Aufgabe der Erheber im Allgemeinen. Bildung der Erhebungsbezirke.

§ 31.

Ernennung
und Belohnung
der Erheber.

Die Ernennung des Erhebers erfolgt durch den Stiftungsrath des den Erhebungsbezirk bildenden Kirchspiels (Gesamtkirchspiels). In den Fällen des § 30 Absatz 3 bestimmt der Katholische Oberstiftungsrath soweit nöthig den zur Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Erzbischöflichen Dekan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde.

Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Kirchensteuererhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner (Stadtrechner), ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber des betreffenden Ortes gegen Vergütung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Katholischen Oberstiftungsrath im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

2. Fälligkeit der allgemeinen Kirchensteuer.

§ 32.

Fälligkeit der
laufenden
Kirchensteuer.

Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung in einer Summe kostenfrei zu entrichten.

Fälligkeit der
Kirchensteuer
der neu zuge-
gangenen Ein-
kommensteuer-
pflichtigen und
der Kirchen-
steuer-
Nachträge.

Die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen sowie sämtliche Kirchensteuernachträge sind nach Zustellung der Hebrregister und Nachtragsverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten.

3. Anforderung.

§ 33.

Zustellung von
Forderungs-
zetteln.

Der Kirchensteuererheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach anliegendem Muster 12 gefertigten Forderungszettel zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten — die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Hebrregister und Nachtragsverzeichnisse.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Allgemeine
Zahlungsauf-
forderung.

Außer der Zustellung von Forderungszetteln kann nach Ermessen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Auszschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

4. Zwangsweise Beitreibung.

§ 34.

Mahnung.

Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb seines Erhebungsbezirks wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an anderen Orten des Großherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisterrath des Wohnorts derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath)

besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel beziehungsweise für einen Erhebungsbezirk ein besonderer Mahner durch den für die Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelüblich zu verpflichten.

Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung gemäß dem Gesetz vom 20. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- oder Verordnungsblatt Seite 195) beziehungsweise gemäß dem Gesetz vom 12. April 1899 in gleichem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) zu beantragen. Zum Antrag auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse.

Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

- a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirk gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;
- b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamt derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamt das zuständige Amtsgericht ersucht.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Anfaß gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiderbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse geltend zu machen.

C. Gemeinsame Erhebung von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.

§ 35.

Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. In solchen Kirchengemeinden ist deshalb auch für den Einzug der beiden Kirchensteuern in der Regel eine und dieselbe Person als Erheber zu bestellen.

Gemeinsamkeit des Verfahrens im Allgemeinen.

Der Katholische Oberstiftungsrath bestimmt nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe, in welchen Fällen von vorstehender Regel abgewichen werden darf, und trifft die hiezu weiter erforderlichen Anordnungen.

In den Fällen des Absatzes 1 ist die allgemeine Kirchensteuer in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beliegendem Muster 13 in Anforderung zu bringen.

Fälligkeit und Anforderung

Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstand, so ist für beide die Mahnung und das weitere Verfahren soweit thunlich zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

Zwangsweiße Beitreibung.

Der durch die Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer verursachte gemeinschaftliche Aufwand wird zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde allein bestritten. Derselbe wird jedoch auf Anforderung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse für den Antheil dieser Kasse an dem fraglichen Aufwand entsprechender Ersatz gewährt.

Erhebungskosten.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

§ 36.

Gegenstand
und Wirksam-
keit des Ueber-
nahme-
beschlusses.

Sollen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, übernommen werden (Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes), so hat der vom Stiftungsrath hierüber zu fassende Beschluß die Dauer der Uebernahme und den zu übernehmenden Jahresbetrag zu bezeichnen.

Dieser Beschluß, zu welchem durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsraths die staatliche und kirchenobrigkeitliche Genehmigung erwirkt werden muß, ist wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 14) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde (beziehungsweise des Kirchengemeindetheils), insoweit die jährliche Gesamtsumme der in Frage stehenden Kirchensteuerbeträge den der Beschlußfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 23) sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§ 25), die für Steuerjahre der Uebernahmeperiode in Ansatz zu kommen hätten, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Steuerbeträge auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen wären.

§ 37.

Benachrichtig-
ung des
Steuerkom-
missärs und
Berechnung
der Steuer-
schuldigkeiten
durch den-
selben.

Von dem genehmigten Beschluß über die Uebernahme der Kirchensteuerbeträge der Kirchengenossen auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) gibt der Katholische Oberstiftungsrath dem zuständigen Steuerkommissär Kenntniß.

Der Steuerkommissär unterläßt demzufolge die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuerschuldigkeiten für sämtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) und berechnet nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steueranschlüsse das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) entfallende und dem fraglichen örtlichen Kirchenvermögen in einem Betrage zur Last zu setzende Kirchensteuerbeträgniß (vergleiche § 17).

Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

§ 38.

Erhebung der
Steuer-
schuldigkeiten.

Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbeträge ihrer Kirchengenossen auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Katholischen Oberstiftungsraths abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtigen vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im Einzelnen festgestellt wurden. In diesem Falle besorgt die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse unmittelbar die Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindetheils) entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Kirchensteuerjahres fällig. Der zuständige Stiftungsrath hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

§ 39.

Verfahren bei
theilweiser
Uebernahme.

Werden die auf die Kirchengenossen einer örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer nur theilweise auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, übernommen, so regelt der Katholische Oberstiftungsrath im Einzelfall das Verfahren für die Feststellung und Erhebung des den Kirchengenossen zur Last bleibenden Kirchensteuerbeträgnisses.

E. Schlußbestimmungen.

§ 40.

Der Katholische Oberstiftungsrath gibt in einer im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Kirchensteuerheber.

Vorbehalt
weiterer
Vollzugs-
vorschriften.

Derselbe führt die Oberaufsicht über die Kirchensteuerheber sowie die unmittelbare Aufsicht über die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse und besorgt die Rechtsvertretung der letzteren.

Aufsichts-
führung und
Rechtsvertre-
tung durch den
Kath. Ober-
stiftungsrath.
Rechnungs-
abhör.

Die Rechnung der genannten Kasse wird durch ihn geprüft und verbeschieden.

§ 41.

Nach Abschluß der Jahresrechnung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse läßt der Katholische Oberstiftungsrath einen Rechnungsauszug fertigen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken, im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagsätze gibt.

Vorlage der
Rechnungs-
auszüge und
Rechnungen
an das Kultus-
ministerium.

Dieser Rechnungsauszug wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäß Artikel 24 des Gesetzes dem Kultusministerium mitgetheilt. Die Mittheilung an letzteres geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluß.

In gleicher Weise werden dem Kultusministerium auf Verlangen auch die abgeschlossenen Rechnungen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur Einsicht zugestellt.

§ 42.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Wirksamkeit
der
Verordnung.

Karlsruhe, den 5. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Boffert.

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Nr. 2690. Unter Bezugnahme auf § 4 der vorstehenden Verordnung veröffentlichen wir in der Anlage die Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden katholischen Pfarrämtern und Pfarrkuratien, welche zur Empfangnahme der auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Bemerkungen) und auf die abgeordneten Bemerkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten zuständig sind.

Zugleich weisen wir die kirchlichen Ortsbehörden an, sofort nach Einkunft der Ermittlungslisten die ihnen nach § 5 der Verordnung obliegenden ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit der in die Listen aufgenommenen Personen zu machen. Die örtlichen Kirchenbehörden haben sich zu diesem Zwecke, soweit nöthig, unter Mittheilung von Auszügen aus den Listen

- a) bezüglich der im Kirchspiel bzw. Pastorationsbezirk wohnenden Personen an die Gemeinde- oder Polizeibehörden am Wohnsitz dieser Personen,
- b) bezüglich der außerhalb des Kirchspiels bzw. Pastorationsbezirks wohnenden Personen an die für deren Wohnsitz zuständigen Pfarrämter (Pfarrkuratien), welchen dann ihrerseits das weitere Benehmen mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden anheimgegeben ist,

mit dem Ersuchen um Auskunftsertheilung zu wenden. Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind nach § 7 der Verordnung zur Mitwirkung bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit verpflichtet und werden auf diese Verpflichtung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Beim Eintrag der Bekenntnisangehörigkeit in die Ermittlungslisten ist genau nach Maßgabe des § 6 der Verordnung und des der Verordnung beigegebenen Musters 1 zu verfahren. Die Angaben über die Bekenntnisangehörigkeit sind auch dann zu machen, wenn katholischerseits in Betracht kommende Steuerpflichtige seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.

Sobald das Feststellungsverfahren seitens der örtlichen Kirchenbehörden beendet ist, sind aus den Ermittlungslisten die erforderlichen Auszüge zu machen (§ 8) und die Listen am Schlusse mit der vorgeschriebenen Beurkundung zu versehen (§ 9), worauf deren unverzügliche Rücksendungen an den Steuerkommissär zu erfolgen hat.

Alle diese Arbeiten einschließlich der Auskunftsertheilung an andere örtlichen Kirchenbehörden (vgl. Absatz 2 lit. b oben) sind so rasch und sorgfältig als möglich zu erledigen, damit die rechtzeitige Fertigstellung des Voranschlags für die allgemeine Kirchensteuer und die Aufbringung der zur Aufbesserung der Geistlichen für das Jahr 1900 nöthigen Mittel im Wege dieser Steuer nicht gefährdet wird. Als äußersten Termin für die Rücksendung der Ermittlungslisten bestimmen wir demgemäß den 28. Februar 1900.

Für den Aufwand, welcher den örtlichen Kirchenbehörden aus Anlaß der Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit erwächst, wird nach § 11 der Verordnung auf gehörig begründeten Nachweis Ersatz aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse gewährt werden. Einstweilen ist dieser Aufwand in den hiezu geeigneten kirchlichen Ortsfonds vorschüsslich zu verausgaben. Auf 1. Juli 1900 sind sodann die durch Anschluß der bezüglichen Belege gehörig begründeten Nachweisungen anher vorzulegen, worauf von hier aus weitere Anordnung erfolgen wird.

Wegen Lieferung der in Steindruck herzustellenden Impressen zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer haben wir mit Lithograph Leopold Glockner hier einen Vertrag abgeschlossen, der eine gleichartige und vorschriftsmäßige Ausführung der Impressen zu angemessenem Preise sicherstellt. Als solche Impressen kommen zunächst jene zu den Ermittlungslisten, zu den Auszügen aus diesen Listen und zu den Erhebungsregistern in Betracht. Die Steuerkommissäre werden die Impressen zu den Ermittlungslisten und Erhebungsregistern sowie für's erste Mal auch die Impressen zu den Auszügen aus den Listen von dem obengenannten Alfordanten kostenfrei beziehen und die letzteren Impressen dann s. Zt. — und zwar in der doppelten Menge des muthmaßlichen ersten Bedarfs — an die Pfarrämter und Pfarrkuratien gelangen lassen. Wegen des weiteren Impressenbezugs wird später Verfügung ergehen. Soweit die von den Steuerkommissären übermittelten Impressen zu den Auszügen den erstmaligen Bedarf übersteigen, sind sie zu späterer Verwendung sorgfältig aufzubewahren.

Für den amtlichen Verkehr mit den Großherzoglichen Steuerkommissären ist die Verordnung der Großherzoglichen Steuerdirektion vom 1. Dezember 1890 Nr. 23690 (Steuerverordnungsblatt von 1890 S. 147) maßgebend, wonach bei den an einen Steuerkommissär gerichteten Schreiben unter Weglassung des Namens des Steuerkommissärs lediglich die Bezeichnung: „Großherzoglicher Steuerkommissär für den Bezirk X.“ zu wählen ist (z. B. „An den Großherzoglichen Steuerkommissär für den Bezirk Stockach“).

In den Fällen, in welchen die Bezeichnung des Bezirks des Steuerkommissärs von der Bezeichnung seines Amtssitzes abweicht (Vgl. D.=Z. XVIII, XIX, XXXIII, XXXIV, XXXVII, XXXVIII, XLIV, XLV, XLVII und

XLVIII des Verzeichnisses der Steuerkommissärbezirke am Schlusse der anliegenden „Uebersicht“), ist auf der Adresse jeweils noch der Amtssitz des Steuerkommissärs beizusetzen (z. B. „An den Großherzoglichen Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim-Land in Mannheim“).

Durch die Vorschrift des § 35 über die gemeinsame Erhebung von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer soll der rechtzeitige Einzug der Ortskirchensteuer für das Jahr 1900 nicht beeinträchtigt werden. Wenn demnach in einer Kirchenerklärung des betreffenden Einzugsregisters stattgefunden hat, ehe der Voranschlag für die allgemeine Kirchensteuer von den zuständigen Faktoren genehmigt worden ist, so kann die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer ohne weiteren Verzug erfolgen.

Zum Schlusse fügen wir noch an, daß wir von der im badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nummer II vom 23. d. Mts. verkündeten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. d. Mts., die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend, einen besonderen, für sich gehefteten Abdruck herstellen ließen, von welchem den Pfarrämtern und Pfarrkuratien durch uns je ein Exemplar zum Handgebrauch zugesandt werden wird. Wenn für einzelne Pfarrbezirke bezw. Kirchengemeinden die Ueberweisung weiterer Exemplare wünschenswerth erscheint, ist dies unter kurzer Begründung anher anzuzeigen. •

Karlsruhe, den 23. Januar 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e z e r.

S i c k i n g e r.

Extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

Verzeichnis der ...

A large, very faint table or list of entries, likely bleed-through from the reverse side. The text is illegible due to low contrast and fading.

Verzeichnis der Sternschnuppenhitze

Erklärung	Starnschnuppenhitze	Verzeichnis
1	1721	1721
2	1722	1722
3	1723	1723
4	1724	1724
5	1725	1725
6	1726	1726
7	1727	1727
8	1728	1728
9	1729	1729
10	1730	1730
11	1731	1731
12	1732	1732
13	1733	1733
14	1734	1734
15	1735	1735
16	1736	1736
17	1737	1737
18	1738	1738
19	1739	1739
20	1740	1740
21	1741	1741
22	1742	1742
23	1743	1743
24	1744	1744
25	1745	1745
26	1746	1746
27	1747	1747
28	1748	1748
29	1749	1749
30	1750	1750
31	1751	1751
32	1752	1752
33	1753	1753
34	1754	1754
35	1755	1755
36	1756	1756
37	1757	1757
38	1758	1758
39	1759	1759
40	1760	1760
41	1761	1761
42	1762	1762
43	1763	1763
44	1764	1764
45	1765	1765
46	1766	1766
47	1767	1767
48	1768	1768
49	1769	1769
50	1770	1770
51	1771	1771
52	1772	1772
53	1773	1773
54	1774	1774
55	1775	1775
56	1776	1776
57	1777	1777
58	1778	1778
59	1779	1779
60	1780	1780
61	1781	1781
62	1782	1782
63	1783	1783
64	1784	1784
65	1785	1785
66	1786	1786
67	1787	1787
68	1788	1788
69	1789	1789
70	1790	1790
71	1791	1791
72	1792	1792
73	1793	1793
74	1794	1794
75	1795	1795
76	1796	1796
77	1797	1797
78	1798	1798
79	1799	1799
80	1800	1800
81	1801	1801
82	1802	1802
83	1803	1803
84	1804	1804
85	1805	1805
86	1806	1806
87	1807	1807
88	1808	1808
89	1809	1809
90	1810	1810
91	1811	1811
92	1812	1812
93	1813	1813
94	1814	1814
95	1815	1815
96	1816	1816
97	1817	1817
98	1818	1818
99	1819	1819
100	1820	1820

Druck von J. Dilger in Freiburg. 1900.

Erklärung	Starnschnuppenhitze	Verzeichnis
1	1821	1821
2	1822	1822
3	1823	1823
4	1824	1824
5	1825	1825
6	1826	1826
7	1827	1827
8	1828	1828
9	1829	1829
10	1830	1830
11	1831	1831
12	1832	1832
13	1833	1833
14	1834	1834
15	1835	1835
16	1836	1836
17	1837	1837
18	1838	1838
19	1839	1839
20	1840	1840
21	1841	1841
22	1842	1842
23	1843	1843
24	1844	1844
25	1845	1845
26	1846	1846
27	1847	1847
28	1848	1848
29	1849	1849
30	1850	1850
31	1851	1851
32	1852	1852
33	1853	1853
34	1854	1854
35	1855	1855
36	1856	1856
37	1857	1857
38	1858	1858
39	1859	1859
40	1860	1860
41	1861	1861
42	1862	1862
43	1863	1863
44	1864	1864
45	1865	1865
46	1866	1866
47	1867	1867
48	1868	1868
49	1869	1869
50	1870	1870
51	1871	1871
52	1872	1872
53	1873	1873
54	1874	1874
55	1875	1875
56	1876	1876
57	1877	1877
58	1878	1878
59	1879	1879
60	1880	1880
61	1881	1881
62	1882	1882
63	1883	1883
64	1884	1884
65	1885	1885
66	1886	1886
67	1887	1887
68	1888	1888
69	1889	1889
70	1890	1890
71	1891	1891
72	1892	1892
73	1893	1893
74	1894	1894
75	1895	1895
76	1896	1896
77	1897	1897
78	1898	1898
79	1899	1899
80	1900	1900

Uebersicht

der

für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden
katholischen Pfarrämter und Pfarrkuratien

(Spalte 4),

welche zur Empfangnahme der auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und auf die abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung (Spalte 1) entfallenden Ermittlungslisten zuständig sind.

(§ 4 der Vollzugsverordnung zum Allgemeinen Kirchensteuergesetz.)



Bemerkung.

In Spalte 4 sind die Pfarrkuratien durch Beifügen des Buchstabens C. hinter dem Ortsnamen ersichtlich gemacht.

1.	2.		3.	4.	1.	2.		3.	4.
	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895					Nach der Volkszählung vom Jahr 1895			
Gemeinden.	an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.	Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	Gemeinden.	an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.	Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).		
I. Steuerkommissärbezirk Konstanz.									
Amtsgerichtsbezirk Konstanz.									
Allensbach	882	876	Allensbach.	Großstadelhofen	334	320	Altholderberg.		
Allmannsdorf	1030	982	Allmannsdorf.	Hattenweiler	418	396	Großschönach.		
Dettingen	583	581	Dettingen.	Heiligenberg	682	647	Röhrenbach.		
Dingelsdorf	450	449	Dingelsdorf.	Herdwangen	819	814	Herdwangen.		
Freudenthal	122	121	Langenrain.	Illmensee	310	303	Illmensee.		
Hegne	175	174	Allensbach.	Illwangen	405	394	Illmensee.		
Kaltbrunn	147	147	Allensbach.	Linz	516	514	Linz.		
Konstanz	18671	13752	Konstanz (Münsterpfarramt).	Pfullendorf	2447	2355	Pfullendorf.		
Langenrain	218	216	Langenrain.	Ruschweiler	460	447	Illmensee.		
Lizelstetten	274	272	Lizelstetten.	Schwäblishausen	128	128	Zell a. Andelsbach.		
Reichenau	1520	1516	Reichenau-Münster.	Waldbeuren	140	136	Burgweiler.		
Wollmatingen	1303	1225	Wollmatingen.	Wangen	154	153	Distrach (Hohenzollern).		
				Winterfulgen	863	841	Röhrenbach.		
				Zell a. Andelsbach	118	117	Zell a. Andelsbach.		
II. Steuerkommissärbezirk Radolfzell.									
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.									
Arlen	1013	962	Arlen.	Abelsreuthe	141	112	Urnaun.		
Bankholzen	243	242	Bankholzen.	Alhausen	410	398	Bermatingen.		
Biethingen	378	370	Biethingen.	Altheim	327	327	Altheim.		
Böhringen	660	640	Böhringen.	Andelshofen	209	193	Andelshofen.		
Böhlingen	1000	996	Böhlingen.	Baitenhäusen	238	236	Weersburg.		
Büdingen	753	19	Büdingen.	Bamberg	260	258	Dwingen.		
Friedingen	504	504	Friedingen.	Bermatingen	557	554	Bermatingen.		
Gaienhöfen	266	256	Horn.	Beuren	646	641	Beuren.		
Gailingen	1745	991	Gailingen.	Bilafingen	327	323	Dwingen.		
Gottmadingen	1077	999	Gottmadingen.	Bonnendorf	452	449	Bonnendorf.		
Güttingen	310	302	Güttingen.	Buggenjegel	173	154	Leutkirch.		
Gundholzen	133	133	Horn.	Daisendorf	141	135	Weersburg.		
Hausen a. d. Aach	252	250	Hausen a. d. Aach.	Deggenhausen	552	539	Deggenhausen.		
Hemmenhofen	265	265	Hemmenhofen.	Deisendorf	211	209	Seefelden.		
Horn	290	290	Horn.	Frickingen	884	879	Frickingen.		
Isnaug	294	293	Weiler.	Grasbeuren	119	119	Wimmenhausen.		
Liggeringen	517	517	Liggeringen.	Hagnau	651	648	Hagnau.		
Markelfingen	368	368	Markelfingen.	Hödingen	289	288	Hödingen.		
Mögglingen	216	208	Mögglingen.	Hohenbodman	228	228	Dwingen.		
Moos	308	307	Böhlingen.	Homberg	756	744	Vimpach.		
Dehningen	1040	997	Dehningen.	Immenstaad	875	864	Immenstaad.		
Radolfzell	3281	2987	Radolfzell.	Ittendorf	400	398	Ittendorf.		
Randegg	844	612	Randegg.	Rippenhausen	247	247	Rippenhausen.		
Rielasingen	978	919	Rielasingen.	Klustern	492	487	Klustern.		
Schienen	376	375	Schienen.	Leustetten	293	293	Weildorf.		
Singen	2517	2136	Singen.	Lippertsreuthe	275	275	Lippertsreuthe.		
Ueberlingen a. Nied	430	430	Ueberlingen a. Nied.	Markdorf	1845	1769	Markdorf.		
Wangen	707	505	Wangen.	Weersburg	1975	1859	Weersburg.		
Weiler	275	275	Weiler.	Wimmenhausen	567	550	Wimmenhausen.		
Worbllingen	771	717	Worbllingen.	Mittelstenweiler	146	144	Leutkirch.		
				Mühlhofen	531	488	Seefelden.		
				Nesselwangen	261	259	Nesselwangen.		
				Neufnach	603	586	Leutkirch.		
				Nußdorf	205	199	Seefelden.		
				Oberstenweiler	143	136	Leutkirch.		
				Oberuhldingen	489	474	Seefelden.		
				Dwingen	589	570	Dwingen.		
				Radrach	83	82	Berthheim.		
				Rickenbach	201	201	Frickingen.		
				Riedheim	651	641	Berthheim.		
				Roggenbeuren	152	147	Roggenbeuren.		
III. Steuerkommissärbezirk Ueberlingen.									
Amtsbezirk Pfullendorf.									
Aach	212	208	Linz.						
Burgweiler	576	570	Burgweiler.						
Denkingen	477	458	Denkingen.						
Ebratsweiler	96	94	Herdwangen.						
Großschönach	549	538	Großschönach.						

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).
	an- wesende Bevölke- rung.	Ratho- liten.			an- wesende Bevölke- rung.	Ratho- liten.	
Salem	466	386	Salem.	Hindelwangen	308	293	Hindelwangen.
Sipplingen	885	880	Sipplingen.	Hoppetenzell	490	487	Hoppetenzell.
Stetten	286	284	Weersburg.	Liptingen	979	965	Liptingen.
Taifersdorf	222	221	Großschönach.	Ludwigshafen	902	864	Ludwigshafen.
Tüfingen	235	232	Wimmenhausen.	Mahlspüren i. Hegau	310	308	Kaitthaslach.
Ueberlingen	4253	3777	Ueberlingen.	Mahlspüren i. Thal	453	451	Mahlspüren i. Thal.
Unterfiggingen	324	308	Unterfiggingen.	Mainwangen	248	244	Mainwangen.
Unteruhldingen	207	207	Seefeld.	Mühlhingen	463	453	Mühlhingen.
Urnau	223	223	Urnau.	Münchhof	318	314	Kaitthaslach.
Weildorf	367	364	Weildorf.	Nenzingen	809	804	Nenzingen.
Wittenhofen	733	710	Roggenbeuren.	Orfingen	552	528	Orfingen.
				Kaitthaslach	257	257	Kaitthaslach.
				Reuthe	299	298	Honstetten.
				Rorgenwies	278	278	Rorgenwies.
				Schwackenreuthe	107	107	Mühlhingen.
				Schwandorf	906	906	Schwandorf.
				Stahringen	536	533	Stahringen.
				Steißlingen	1321	1318	Steißlingen.
				Stockach	2214	1998	Stockach.
				Volkertshausen	895	881	Volkertshausen.
				Wahlwies	657	649	Wahlwies.
				Wiechs	165	165	Steißlingen.
				Winterpüren	378	369	Winterpüren.
				Zizenhausen	1078	1040	Hindelwangen.
				Zoznegg	360	345	Hoppetenzell.

IV. Steuerkommissärbezirk Stockach.

Amtsbezirk Meßkirch.

Altheim	202	201	Vietingen.
Vietingen	270	268	Vietingen.
Boll	401	397	Boll.
Buchheim	560	545	Buchheim.
Engelswies	427	427	Engelswies.
Göggingen	681	669	Göggingen.
Gutenstein	377	376	Gutenstein.
Hartheim	386	385	Hartheim.
Hausen i. Thal	237	221	Hausen i. Thal.
Heinstetten	519	509	Heinstetten.
Heudorf	383	383	Heudorf (Sitz in Meßkirch).
Kreenheinstetten	468	466	Kreenheinstetten.
Krumbach	270	270	Krumbach.
Langenhart	183	180	Engelswies.
Leibertingen	546	544	Leibertingen.
Menningen	388	387	Menningen.
Meßkirch	2001	1521	Meßkirch.
Reidingen	100	99	Hausen i. Thal.
Musplingen	150	150	Stetten a. f. M.
Oberglashütte	188	188	Stetten a. f. M.
Raft	395	393	Raft.
Rohrdorf	653	643	Meßkirch.
Sauldorf	557	352	Sauldorf (z. B. des kathol. Pfarramts Raft).

Schnerkingen	257	209	Meßkirch.
Schwenningen	940	933	Schwenningen.
Sentenhart	292	288	Sentenhart.
Stetten a. f. M.	985	974	Stetten a. f. M.
Unterglashütte	112	111	Stetten a. f. M.
Wasser	415	388	Meßkirch.
Worndorf	424	410	Worndorf.

Abgeforderte
Gemarkung mit eigener
polizeilicher Verwaltung.
Langenbrunn-
Werrenwag

Amtsbezirk Stockach.

Beuren a. d. Nach	349	349	Beuren a. d. Nach.
Bodman	892	866	Bodman.
Eigeltingen	961	946	Eigeltingen.
Espasingen	443	442	Espasingen.
Gallmannsweil	191	191	Gallmannsweil.
Hecheln	154	148	Mühlhingen.
Heudorf	560	557	Heudorf.

V. Steuerkommissärbezirk Engen.

Amtsbezirk Engen.

Nach	920	916	Nach.
Ansfelingen	343	337	Engen.
Aulfingen	456	453	Aulfingen.
Bargen	242	242	Engen.
Beuren am Ried	185	185	Bühlhingen.
Biesendorf	167	167	Biesendorf.
Binningen	604	529	Binningen.
Bittelbrunn	266	264	Engen.
Blumenfeld	385	376	Blumenfeld.
Bühlhingen	528	526	Bühlhingen.
Duchtlingen	413	409	Duchtlingen.
Ebringen	172	172	Hilzingen.
Eckartsbrunn	97	97	Honstetten.
Engen	551	550	Engen.
Emmingen ab Egg	949	942	Emmingen ab Egg.
Engen	1475	1390	Engen.
Haltingen	528	524	Haltingen.
Hilzingen	1115	1095	Hilzingen.
Hintfchingen	176	174	Kirchen.
Honstetten	482	481	Honstetten.
Immendingen	902	773	Immendingen.
Kirchen und Hausen	584	578	Kirchen.
Kommingen	241	152	Kommingen.
Leipferdingen	676	664	Leipferdingen.
Mauenheim	330	329	Mauenheim.
Möhringen	1188	1131	Möhringen.
Mühlhausen	611	603	Mühlhausen.
Neuhausen	292	290	Engen.
Nordhalden	191	49	Kommingen.

1.			2.			3.			4.		
Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).				
	anwesende Bevölkerung.	Katholiken.			anwesende Bevölkerung.	Katholiken.					
Niedheim	389	389	Niedheim.	Zindelstein	63	63	Wolterdingen.				
Schlatt am Randen	252	250	Bühllingen.	<i>Abgeordnete</i> Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.							
Schlatt unter Krähen	272	262	Mühlhausen.	Bachzimmern	63	63	Zimmendingen.				
Stetten	244	244	Stetten.	VII. Steuerkommissärbezirk Neustadt.							
Thalheim	131	131	Thengendorf.	Amtsbezirk Bonndorf.							
Thengen	785	775	Thengendorf.	Achdorf	157	157	Achdorf.				
Uttenhofen	183	139	Kommingen.	Nichen	260	257	Nichen.				
Watterdingen	808	806	Watterdingen.	Nielzingen	204	204	Achdorf.				
Weil	246	246	Blumenfeld.	Berau	431	429	Berau.				
Weiterdingen	690	687	Weiterdingen.	Bettmaringen	431	430	Bettmaringen.				
Welschingen	579	578	Welschingen.	Birkendorf	542	526	Grafenhausen.				
Wiechs	367	344	Wiechs.	Blumegg	356	356	Lausheim.				
Zimmerholz	279	278	Engen.	Boll	143	142	Gündelwangen.				
Zimmern	276	267	Zimmern.	Bonndorf	1493	1418	Bonndorf.				
VI. Steuerkommissärbezirk Donaueschingen.				Breitenfeld	134	134	Thiengen.				
Amtsbezirk Donaueschingen.				Brenden	176	176	Brenden.				
Nafen	717	712	Nafen.	Brunnadern	155	155	Schwaningen.				
Allmendshofen	689	610	Donaueschingen.	Buggenried	104	104	Niedern am Wald.				
Nufen	240	239	Donaueschingen.	Dillendorf	331	329	Dillendorf.				
Bachheim	277	276	Bachheim.	Ebnret	112	112	Bonndorf.				
Behla	334	327	Hausen vor Wald.	Epfenhofen	207	164	Epfenhofen C.				
Biefingen	401	5	Heidenhofen.	Eichach	104	104	Eichach.				
Blumberg	763	490	Blumberg.	Erwellingen	708	707	Erwellingen.				
Bräumlingen	1585	1570	Bräumlingen.	Faulenfürst	131	131	Schluchsee.				
Bruggen	86	86	Bräumlingen.	Fützen	791	610	Fützen.				
Döggingen	606	606	Döggingen.	Grafenhausen	998	980	Grafenhausen.				
Donaueschingen	3704	3223	Donaueschingen.	Grimmelshofen	490	486	Fützen.				
Eßlingen	215	212	Eßlingen.	Gündelwangen	324	323	Gündelwangen.				
Fürstenberg	321	321	Fürstenberg.	Holzschlag	89	89	Gündelwangen.				
Geislingen	1196	1126	Geislingen.	Hürklingen	233	231	Niedern am Wald.				
Gutmadingen	383	382	Gutmadingen.	Krenkingen	239	237	Krenkingen.				
Hausen vor Wald	252	252	Hausen vor Wald.	Lausheim	294	294	Lausheim.				
Heidenhofen	162	159	Heidenhofen.	Lembach	241	241	Lembach.				
Hochemmingen	430	428	Hochemmingen.	Mauchen	448	447	Bettmaringen.				
Hondingen	391	391	Hondingen.	Mettenberg	270	270	Niedern am Wald.				
Hubertshofen	219	218	Hubertshofen.	Münchingen	241	240	Erwellingen.				
Hüßlingen	1695	1660	Hüßlingen.	Oberwangen	218	218	Bettmaringen.				
Ippingen	361	357	Ippingen.	Opferdingen	88	87	Mundelzingen.				
Mistelbrunn	80	80	Hubertshofen.	Reislingen	462	455	Reislingen.				
Mundelzingen	646	499	Mundelzingen.	Niedern am Wald	400	399	Niedern am Wald.				
Neudingen	692	687	Neudingen.	Schönenbach	106	106	Grafenhausen.				
Neuenburg	43	43	Bachheim.	Schwaningen	336	222	Schwaningen.				
Oberbaldingen	735	3	Unterbaldingen.	Schwarzhalben	59	56	Schluchsee.				
Ofingen	841	6	Unterbaldingen.	Staufen	130	130	Brenden.				
Pfohren	861	823	Pfohren.	Stühlingen	1243	981	Stühlingen.				
Riedböhringen	627	624	Riedböhringen.	Uehlingen	647	643	Niedern am Wald.				
Riedböschingen	803	801	Riedböschingen.	Unterwangen	147	147	Bettmaringen.				
Sumpfohren	263	261	Sumpfohren.	Weizen	535	511	Weizen.				
Sunthausen	572	336	Sunthausen.	Wellendingen	330	329	Bonndorf.				
Thannheim	693	690	Thannheim.	Wittelskofen	216	215	Bettmaringen.				
Unadingen	600	600	Unadingen.	Amtsbezirk Neustadt.							
Unterbaldingen	475	455	Unterbaldingen.	Altglashütten	182	182	Altglashütten.				
Unterbränd	140	133	Hubertshofen.	Bärenthal	135	126	Altglashütten.				
Waldhausen	103	100	Bräumlingen.	Bubenbach	209	208	Bubenbach.				
Wartenberg	70	67	Geislingen.								
Wolterdingen	786	776	Wolterdingen.								

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	anwesende Bevölkerung.	Katholiken.			anwesende Bevölkerung.	Katholiken.	
Dittisshausen	366	365	Löffingen.	Schönenbach	564	536	Schönenbach.
Eisenbach	469	464	Friedenweiler.	Stockburg	148	6	St. Georgen C
Falkau	434	427	Altglashütten.	Ueberauchen	233	227	Kirchdorf.
Fischbach	154	154	Lenzkirch.	Unterkirnach	849	817	Unterkirnach.
Friedenweiler	302	300	Friedenweiler.	Billingen	6891	5700	Billingen.
Göschweiler	490	489	Göschweiler.	Böhrenbach	1721	1634	Böhrenbach.
Hammereisenbach= Bregenbach	348	333	Hammereisenbach.	Weiler	316	4	Fischbach.
Hinterzarten	775	768	Hinterzarten.	Weilersbach	492	491	Weilersbach.
Kappel	384	384	Kappel.	<i>Abgesonderte Gemarkung mit eigener vollzeithlicher Verwaltung.</i> Rönigsfeld	618	25	Neuhausen.
Langenordnach	260	260	Friedenweiler.				
Lenzkirch (Ober-)	1257	1236	Lenzkirch.				
Löffingen	1044	1005	Löffingen.				
Neuglashütten	86	82	Altglashütten.				
Neustadt	2694	2461	Neustadt.				
Oberbränd	200	200	Bubenbach.				
Raithenbuch	185	185	Lenzkirch.				
Röthenbach	527	519	Röthenbach.				
Rudenberg	240	239	Friedenweiler.				
Saig	428	425	Saig.				
Schollach	396	394	Urach.				
Schwarzenbach	385	384	Friedenweiler.				
Seppenhofen	321	319	Löffingen.				
Unterenzkirch	570	558	Lenzkirch.				
Urach	589	587	Urach.				
Vierthäler	1082	1077	Neustadt.				
Waldau	354	353	Waldau.				
<i>Abgesonderte Gemarkung mit eigener vollzeithlicher Verwaltung.</i> Grünwald	69	69	Kappel.				

VIII. Steuerkommissärbezirk Billingen.

Amtsbezirk Billingen.

Brigach	473	26	St. Georgen C.
Buchenberg	690	68	Tennenbronn.
Burgberg	385	9	Fischbach.
Dauchingen	692	670	Dauchingen.
Dürrheim	1089	1056	Dürrheim.
Erdmannstweiler	264	3	Neuhausen.
Fischbach	451	402	Fischbach.
Grüningen	280	278	Grüningen.
Herzogenweiler	121	121	Pfaffenweiler.
Kappel	323	318	Weilersbach.
Kirchdorf	249	247	Kirchdorf.
Klengen	661	602	Kirchdorf.
Langenbach	280	257	Böhrenbach.
Linach	251	250	Schönenbach.
Marbach	375	363	Kirchdorf.
Mönchweiler	920	29	Neuhausen.
Neuhausen	502	487	Neuhausen.
Niederejschach	791	759	Niederejschach.
Oberejschach	624	604	Neuhausen.
Oberkirnach	320	2	Unterkirnach.
Peterzell	616	41	St. Georgen C.
Pfaffenweiler	445	436	Pfaffenweiler.
Rietheim	245	245	Billingen.
St. Georgen	2829	280	St. Georgen C.
Schabenhäusen	274	43	Weilersbach.

IX. Steuerkommissärbezirk Hornberg.

Amtsbezirk Triberg.

Ev. Tennenbronn	842	177	Tennenbronn.
Furtwangen	4504	3883	Furtwangen.
Gremmelsbach	571	535	Gremmelsbach.
Gütenbach	1384	951	Gütenbach.
Hornberg	2288	487	Niederwasser.
Kath. Tennenbronn	891	797	Tennenbronn.
Langenschiltach	582	14	Tennenbronn.
Neukirch	813	767	Neukirch.
Niederwasser	394	389	Niederwasser.
Rußbach	1143	1082	Rußbach.
Reichenbach	870	7	Niederwasser.
Rohrbach	498	478	Rohrbach.
Rohrhardsberg	185	185	Schonach.
Schönwald	1644	1628	Schönwald.
Schonach	2249	2228	Schonach.
Triberg	2779	2441	Triberg.

X. Steuerkommissärbezirk Wolfach.

Amtsbezirk Wolfach.

Bergzell	454	420	Schenkzenzell.
Bollenbach	404	404	Steinach.
Einbach	704	700	Hausach.
Fischerbach	953	953	Weiler.
Gutach	2052	80	Niederwasser.
Haslach	1950	1833	Haslach.
Hausach	1558	1419	Hausach.
Hofstetten	744	744	Haslach.
Kaltbrunn	558	546	Wittichen.
Kinzigtal	1206	1112	Wolfach.
Kirnbach	903	11	Wolfach.
Kniebis	152	143	Rippoldsau.
Lehengericht	776	48	Schenkzenzell.
Mühlbach	1466	1465	Mühlbach.
Oberwolfach	1870	1865	Oberwolfach.
Rippoldsau	694	677	Rippoldsau.
Schappbach	1283	1263	Schappbach.
Schenkzenzell	527	489	Schenkzenzell.
Schiltach	1650	180	Schenkzenzell.
Schnellingen	260	257	Steinach.
Steinach	1321	1313	Steinach.
Sulzbach	109	108	Hausach.
Welschensteinach	919	917	Welschensteinach.
Wolfach	1800	1536	Wolfach.

1. 2. 3. 4.				1. 2. 3. 4.			
Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	an- wesende Bevölkerung.	Katho- liken.			an- wesende Bevölkerung.	Katho- liken.	
XI. Steuerkommissärbezirk Waldshut.							
Amtsbezirk Waldshut.							
Ab	118	117	Hochjal.	Riedern am Sand	231	218	Bühl.
Albert	300	295	Hochjal.	Rogel	469	458	Hochjal.
Altenburg	445	421	Altenburg.	Rohingen	389	388	Görwihl.
Baltersweil	229	160	Baltersweil (3. G. des ta- thol. Pfarramts Bühl).	Rühwihl	509	509	Niederwihl.
Bannholz	327	316	Waldkirch.	Sachsen	406	405	Hochjal.
Bechtersbohl	152	150	Rheinheim.	Schwerzen	347	334	Schwerzen.
Bergöschingen	261	231	Hohenthengen.	Segeten	276	276	Görwihl.
Berwangen	148	78	Baltersweil (3. G. des ta- thol. Pfarramts Bühl).	Stadenhausen	124	124	Luttingen.
Bierbrunnen	280	280	Weilheim.	Stetten	197	191	Hohenthengen.
Birkingen	306	306	Birndorf.	Strittmatt	437	437	Görwihl.
Birndorf	393	387	Birndorf.	Thiengen	2163	1709	Thiengen.
Buch	526	521	Birndorf.	Unteralpfen	607	598	Unteralpfen.
Bühl	333	294	Bühl.	Untereggingen	520	491	Degerman.
Dangstetten	457	448	Rheinheim.	Unterlauchringen	633	575	Thiengen.
Degerman	241	236	Degerman.	Untermettingen	257	256	Untermettingen.
Dettighofen	283	158	Bühl.	Waldkirch	458	457	Waldkirch.
Dezeln	181	174	Thiengen.	Waldshut	3052	2395	Waldshut.
Dogern	644	637	Dogern.	Weilheim	454	451	Weilheim.
Eberdingen	307	305	Stühlingen.	Weisweil	262	256	Erzingen.
Endermettingen	200	200	Untermettingen.	Wutöschingen	300	300	Schwerzen.
Engelschwand	234	234	Görwihl.	<i>Abgesonderte Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i>			
Erzingen	854	831	Erzingen.	Albbruck	132	106	Dogern.
Eschbach	268	264	Waldshut.	XII. Steuerkommissärbezirk Säckingen.			
Geißlingen	486	486	Geißlingen C.	Amtsbezirk Säckingen.			
Görwihl	804	785	Görwihl.	Alten Schwand	487	487	Rickenbach.
Grießen	878	863	Grießen.	Bergalingen	314	313	Rickenbach.
Grunholz	197	195	Luttingen.	Binggen	435	428	Hochjal.
Günzgen	133	119	Hohenthengen.	Großherrischwand	231	231	Herrischried.
Gurtweil	468	467	Gurtweil.	Hänner	595	587	Hänner.
Hartschwand	155	155	Görwihl.	Harpelingen	327	327	Oberjäckingen.
Hauenstein	161	150	Luttingen.	Herrischried	699	696	Herrischried.
Hochjal	364	363	Hochjal.	Hogschür	396	396	Herrischried.
Hohenthengen	540	435	Hohenthengen.	Hornberg	247	247	Herrischried.
Horchheim	496	475	Schwerzen.	Höttingen	386	386	Rickenbach.
Jestetten	1185	1127	Jestetten.	Hütten	346	346	Rickenbach.
Judleofen	247	246	Weilheim.	Karsau	1170	1010	Beuggen.
Kadelburg	645	369	Kadelburg.	Kleinlaufenburg	531	453	Kleinlaufenburg.
Kiesenbach	318	301	Dogern.	Murg	1241	968	Murg.
Küßnach	165	165	Hohenthengen.	Niedergebisbach	198	198	Herrischried.
Lienheim	468	463	Lienheim.	Niederhof	560	550	Murg.
Löhningen	119	119	Untermettingen.	Niederjchwörstadt	275	275	Oberjchwörstadt.
Lottstetten	736	593	Lottstetten.	Nollingen	918	832	Nollingen.
Luttingen	398	392	Luttingen.	Oberhof	457	453	Hänner.
Niederwihl	421	416	Niederwihl.	Oberjäckingen	659	652	Oberjäckingen.
Nöggenjchwihl	375	374	Nöggenjchwihl.	Oberjchwörstadt	474	442	Oberjchwörstadt
Oberalpfen	300	300	Waldkirch.	Oeflingen	1236	1157	Oeflingen.
Obereggingen	275	274	Obereggingen.	Rhina	328	312	Murg.
Oberlauchringen	514	501	Oberlauchringen.	Rickenbach	328	323	Rickenbach.
Obermettingen	225	225	Untermettingen.	Rippelingen	231	231	Oberjäckingen.
Oberwihl	497	497	Niederwihl.	Rütte	187	186	Herrischried.
Ofteringen	214	206	Degerman.	Säckingen	3934	2981	Säckingen.
Rechberg	267	263	Erzingen.	Wallbach	514	507	Wallbach C.
Reckingen	137	130	Rheinheim.	Wehrhalden	488	488	Herrischried.
Remetschwiel	384	384	Waldkirch.	Willaringen	697	693	Rickenbach.
Rheinheim	210	201	Rheinheim.				

1.		2.		3.		4.		1.		2.		3.		4.	
Gemeinden.		Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).				Gemeinden.		Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).			
		an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.							an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.				
Amtsbezirk St. Blasien.															
Amrigschwand	542	541	Höschenschwand.	Enkenstein	111	—	Zell i. W.	Fahrnau	1614	453	Schoppsheim.	Bersbach	838	46	Todtmoos.
Bernau	1359	1351	Bernau.	Gresgen	434	13	Zell i. W.	Blasiwald	324	315	St. Blasien.	Häufers	477	475	St. Blasien.
Höschenschwand	336	324	Höschenschwand.	Häufers	1024	277	Zell i. W.	Schlageten	323	322	Schlageten C.	Höschenschwand	385	385	Unteribach.
Unteribach	385	385	Unteribach.	Langenau	341	33	Schoppsheim.	Immeneich	187	179	Schlageten C.	Tobach	187	179	Schlageten C.
Schlageten C.	458	456	Wenzenschwand.	Maulburg	1742	498	Höllstein C.	Wenzenschwand	1371	1222	St. Blasien.	Wenzenschwand	458	456	Wenzenschwand.
St. Blasien	323	322	St. Blasien.	Minjeln	574	554	Minjeln.	Schlachsee	598	592	Schlachsee.	St. Blasien	1371	1222	St. Blasien.
Schlachsee	598	592	Schlachsee.	Nordschwaben	220	212	Minjeln.	Tiefenhäufers	400	400	Höschenschwand.	Schlachsee	598	592	Schlachsee.
Tiefenhäufers	400	400	Höschenschwand.	Raich	394	1	Zell i. W.	Todtmoos.	1350	1330	Todtmoos.	Tiefenhäufers	400	400	Höschenschwand.
Todtmoos.	1350	1330	Todtmoos.	Raitbach	580	39	Zell i. W.	Urberg	331	331	Urberg.	Todtmoos.	1350	1330	Todtmoos.
Urberg	331	331	Urberg.	Sallneck	301	7	Zell i. W.	Wilfingen	505	505	Hierbach.	Urberg	331	331	Urberg.
Wilfingen	505	505	Hierbach.	Schlächtenhaus	417	3	Kandern C.	Wittenchwand	297	296	Unteribach.	Wilfingen	505	505	Hierbach.
Wittenchwand	297	296	Unteribach.	Schoppsheim	3357	858	Schoppsheim.	Wolpadingen	340	339	Hierbach.	Wittenchwand	297	296	Unteribach.
Wolpadingen	340	339	Hierbach.	Tegernau	554	24	Zell i. W.								
								Tegernau	554	24	Zell i. W.				
								Wehr	3279	2904	Wehr.				
								Weitenau	298	6	Höllstein C.				
								Wiechs	715	170	Schoppsheim.				
								Wies	920	4	Kandern C.				
								Wiesleth	527	18	Zell i. W.				

XIII. Steuerkommissärbezirk Schoppsheim.

Amtsbezirk Schönau.

Abelsberg	248	244	Zell i. W.
Astersteg	296	294	Todtnau
Aitern	336	331	Schönau.
Alzenbach	930	851	Zell i. W.
Böllen	169	168	Schönau.
Brandenberg	315	311	Todtnau.
Chrsberg	469	469	Häg.
Fröhnd	474	474	Schönau.
Geschwend	261	250	Schönau.
Häg	800	785	Häg.
Mambach	377	362	Zell i. W.
Muggenbrunn	302	300	Todtnau.
Neuentweg	523	4	Schönau.
Pfaffenberg	215	215	Zell i. W.
Präg	411	406	Schönau.
Riedichen	245	245	Zell i. W.
Schlechttau	307	298	Todtnau.
Schönau	1449	1367	Schönau.
Schönenberg	281	281	Schönau.
Thunau	170	170	Schönau.
Todtnau	2068	1961	Todtnau.
Todtnauberg	554	551	Todtnauberg.
Ugenfeld	302	298	Schönau.
Wembach	187	177	Schönau.
Wieden	518	518	Wieden.
Zell i. W.	3241	2170	Zell i. W.

Amtsbezirk Schoppsheim.

Abelhausen	411	403	Gichsel.
Bürchau	265	1	Schönau.
Dossenbach	372	13	Oberschwörstadt.
Gichen	379	28	Schoppsheim.
Gichsel	302	297	Gichsel.
Elbenschwand	208	3	Zell i. W.
Endenburg	387	—	Kandern C.

XIV. Steuerkommissärbezirk Lörrach.

Amtsbezirk Lörrach.

Binzen	1036	35	Lörrach.
Blansingen	383	15	Istein.
Brombach	2066	377	Lörrach.
Degerfelden	594	542	Herthen.
Efringen	521	64	Istein.
Egringen	656	2	Istein.
Emeldingen	423	17	Istein.
Fischingen	280	8	Istein.
Grenzach	1140	186	Wöhlen.
Haagen	1081	217	Lörrach.
Hägelberg	331	8	Höllstein C.
Halingen	1007	51	Lörrach.
Hauringen	954	150	Lörrach.
Herthen	1093	1041	Herthen.
Hertingen	372	5	Bellingen.
Höllstein	733	220	Höllstein C.
Holzen	450	5	Kandern C.
Hüfingen	335	14	Höllstein C.
Hüttingen	258	253	Istein.
Inzlingen	998	974	Inzlingen.
Istein	457	457	Istein.
Kandern	1656	232	Kandern C.
Kirchen	979	34	Istein.
Kleinfems	226	13	Istein.
Lörrach	9035	3252	Lörrach.
Märkt	269	2	Istein.
Mappach	352	13	Kandern C.
Deilingen	493	8	Stetten.
Riedlingen	281	7	Kandern C.
Rümmingen	274	4	Kandern C.
Schallbach	363	—	Kandern C.
Steinen	1503	456	Höllstein C.
Stetten	2291	1376	Stetten.

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	an-weiende Bevölkerung.	Katbo-liten.			an-weiende Bevölkerung.	Katbo-liten.	
Tannenkirch	732	26	Randern C.	Feldkirch	238	238	Feldkirch.
Thumringen	800	102	Öbrach.	Gallenweiler	157	10	Eschbach.
Tüllingen	389	14	Stetten.	Grißheim	796	789	Grißheim.
Warmbach	316	275	Warmbach.	Grunern	404	396	Grunern.
Weil	1674	241	Stetten.	Harthelm	702	697	Feldkirch.
Welmlingen	325	5	Bamlach.	Hausen a. d. M.	351	347	Feldkirch.
Winterweiler	241	8	Istein.	Heitersheim	1249	1203	Heitersheim.
Wittlingen	286	1	Randern C.	Kirchhofen	1035	1017	Kirchhofen.
Wollbach	921	9	Randern C.	Krozingen	1208	1160	Krozingen.
Wyhlen	1610	1278	Wyhlen.	Norsingen	434	430	Kirchhofen.

XV. Steuerkommissärbezirk Müllheim.

Amtsbezirk Müllheim.

Auggen	1199	69	Müllheim.
Badenweiler	584	76	Müllheim.
Bamlach	435	424	Bamlach.
Bellingen	534	517	Bellingen.
Brisingen	758	10	Müllheim.
Buggingen	853	58	Heitersheim.
Dattingen	255	6	Müllheim.
Feldberg	572	4	Müllheim.
Feuerbach	294	2	Randern C.
Hügelheim	665	27	Müllheim.
Laufen	454	14	Ballrechten.
Liel	538	491	Liel.
Lipburg	243	6	Müllheim.
Malsburg	830	18	Randern C.
Marzell	372	1	Randern C.
Mauchen	354	345	Schliengen.
Müllheim	3090	536	Müllheim.
Neuenburg	1430	1370	Neuenburg.
Niedereggeneu	416	5	Liel.
Niederweiler	554	50	Müllheim.
Obereggeneu	562	10	Randern C.
Oberweiler	713	79	Müllheim.
Rheinweiler	314	306	Bamlach.
Schliengen	1082	986	Schliengen.
Schweighof	296	5	Müllheim.
Seefeld	658	19	Heitersheim.
Sigenkirch	204	8	Randern C.
Steinstadt	570	554	Steinstadt.
Sulzburg	1111	160	Ballrechten.
Vögisheim	364	8	Müllheim.
Zienken	203	22	Neuenburg.
Zunzingen	184	2	Müllheim.

XVI. Steuerkommissärbezirk Staufeu.

Amtsbezirk Staufeu.

Ballrechten	386	379	Ballrechten.
Biengen	646	639	Biengen.
Bollschweil	673	666	Bollschweil.
Bremgarten	459	459	Bremgarten.
Cottingen	246	235	Ballrechten.
Dhensstetten	1062	1053	Kirchhofen.
Eschbach	720	712	Eschbach.

Kirchhofen	1035	1017	Heitersheim.
Krozingen	1208	1160	Kirchhofen.
Norsingen	434	430	Kirchhofen.
Obermünsterthal	1078	1078	St. Trudpert.
Oßmadingen	184	182	Kirchhofen.
Pfaffenweiler	968	964	Pfaffenweiler.
St. Ulrich	249	249	St. Ulrich.
Schlatt	359	355	Schlatt.
Staufen	1838	1638	Staufen.
Thunfel	750	743	Thunfel.
Untermünsterthal	1638	1621	St. Trudpert.
Wettelbrunn	262	262	Wettelbrunn.

XVII. Steuerkommissärbezirk Breisach.

Amtsbezirk Breisach.

Achtarren	629	617	Achtarren.
Bickensohl	392	3	Oberrothweil.
Bischoffingen	481	—	Fechtingen.
Breisach	3425	2537	Breisach.
Buckheim	665	662	Buckheim.
Gottenheim	1088	1071	Gottenheim.
Grezhausen	96	92	Oberrimlingen.
Gündlingen	762	756	Gündlingen.
Fechtingen	815	810	Fechtingen.
Fhringen	2818	99	Wasenweiler.
Kiechlinbergen	729	707	Kiechlinbergen.
Königschaffhausen	929	22	Sasbach.
Leiselheim	410	5	Kiechlinbergen.
Merdingen	1301	1295	Merdingen.
Niederrimlingen	508	508	Niederrimlingen.
Oberbergen	644	644	Oberbergen.
Oberrimlingen	642	621	Oberrimlingen.
Rothweil	1346	1316	Oberrothweil.
Sasbach	976	968	Sasbach.
Schelingen	276	275	Schelingen.
Wasenweiler	655	645	Wasenweiler.

XVIII. Steuerkommissärbezirk Freiburg-Stadt.

Vom Amtsbezirk Freiburg.

Freiburg	53118	37480	Freiburg (Münsterpfarramt)
----------	-------	-------	----------------------------

XIX. Steuerkommissärbezirk Freiburg-Land.

Vom Amtsbezirk Freiburg.

Au	382	367	Merzhausen.
Begenhausen	477	462	Lehen.
Breitnau	628	623	Breitnau.
Buchenbach	451	451	Buchenbach.
Buchheim	572	570	Hugstetten.

1.	2.		3.	4.	1.	2.		3.	4.
	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895					Nach der Volkszählung vom Jahr 1895			
Gemeinden.	an-	Katho-	Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).	Gemeinden.	an-	Katho-	Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).		
	wesende Bevölkerung.	litien.			wesende Bevölkerung.	litien.			
Burg	378	373	Kirchzarten.	Maleck	209	14	Emmendingen.		
Dietenbach	175	174	Kirchzarten.	Walterdingen	1488	23	Hecklingen.		
Ebnet	632	607	Ebnet.	Mündingen	776	25	Emmendingen.		
Ebringen	939	934	Ebringen.	Nimburg	953	28	Neuthe.		
Eschbach	585	583	Eschbach.	Ottochwanden	1208	9	Bleichheim.		
Falkensteig	256	253	Buchenbach.	Neuthe	718	717	Neuthe.		
Gumbelfingen	744	55	Zähringen.	Sezau	1205	100	Emmendingen.		
Hintersträß	363	363	St. Märgen.	Theningen	1436	69	Emmendingen.		
Hochdorf	603	595	Hochdorf.	Vörfstetten	773	33	Neuthe.		
Hofsgrund	243	243	Hofsgrund.	Wasser	315	12	Emmendingen.		
Horben	484	482	Horben.	Windenreuthe	485	25	Emmendingen.		
Hugstetten	532	517	Hugstetten.						
Kappel	400	400	Kappel.						
Kirchzarten	836	813	Kirchzarten.						
Lehen	512	502	Lehen.						
Littenweiler	550	530	Kappel.						
Mengen	698	16	Münzingen.						
Merzhäusen	600	579	Merzhäusen.						
Münzingen	717	700	Münzingen.						
Neuershäusen	537	534	Neuershäusen.						
Neuhäuser	178	176	Kirchzarten.						
Oberried	566	561	Oberried.						
Opfingen	1084	13	Waltershöfen.						
St. Georgen	1929	1860	St. Georgen.						
St. Märgen	1038	1028	St. Märgen.						
St. Peter	1417	1407	St. Peter.						
St. Wilhelm	161	161	Oberried.						
Schallstadt	505	24	Scherzingen.						
Scherzingen	85	75	Scherzingen.						
Sölden	313	311	Sölden.						
Stegen	395	391	Eschbach.						
Steig	572	566	Breitnau.						
Thiengen	520	27	Münzingen.						
Umfirch	622	604	Umfirch.						
Unteribenthal	232	232	Buchenbach.						
Wagensteig	440	437	Buchenbach.						
Waltershöfen	630	626	Waltershöfen.						
Weilersbach	117	117	Oberried.						
Wildthal	322	320	Zähringen.						
Wittenthal	183	183	Kirchzarten.						
Wittnau	334	331	Wittnau.						
Wolfenweiler	811	30	Ebringen.						
Zähringen	1159	1119	Zähringen.						
Zarten	289	287	Kirchzarten.						
Zastler	203	199	Oberried.						

XX. Steuerkommissärbezirk Emmendingen.

Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.

Bahlingen	2077	15	Riegel.
Bözingen	1985	385	Bözingen.
Denzlingen	1613	264	Heuweiler.
Eichstetten	2254	77	Bözingen.
Emmendingen	5133	1752	Emmendingen.
Freiamt	2013	42	Oberspitzenbach.
Heimbach	578	553	Heimbach.
Holzhausen	494	494	Holzhausen.
Köndringen	1158	31	Emmendingen.
Kollmarsreuthe	361	12	Emmendingen.

XXI. Steuerkommissärbezirk Waldkirch.

Amtsbezirk Waldkirch.

Altsimonswald	1144	1136	Untersimonswald.
Biederbach	1542	1542	Elzach.
Bleibach	509	505	Bleibach.
Buchholz	590	581	Buchholz.
Elzach	1085	1062	Elzach.
Föhrenthal	375	374	Glotterthal.
Gutach	504	478	Waldkirch.
Haslachsimonswald	322	322	Untersimonswald.
Heuweiler	357	352	Heuweiler.
Ragenmoos	413	413	Elzach.
Kollnau	1972	1756	Waldkirch.
Niederwinden	502	502	Oberwinden.
Oberglotterthal	550	527	Glotterthal.
Obersimonswald	494	493	Obersimonswald.
Oberwinden	937	937	Oberwinden.
Ohrensbach	263	263	Glotterthal.
Brechtthal	2012	1722	Elzach.
Siegelau	734	727	Siegelau.
Siensbach	369	368	Waldkirch.
Stahlhof	189	188	Waldkirch.
Suggenthal	201	195	Waldkirch.
Unterglotterthal	559	557	Glotterthal.
Untersimonswald	630	624	Untersimonswald.
Waldkirch	4309	3613	Waldkirch.
Wildgutach	158	157	St. Märgen.
Yach	820	820	Yach.

XXII. Steuerkommissärbezirk Kenzingen.

Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.

Amoltern	298	296	Amoltern.
Bleichheim	670	652	Bleichheim.
Bombach	368	361	Bombach.
Broggingen	613	12	Bleichheim.
Endingen	2879	2653	Endingen.
Forchheim	1226	1201	Forchheim.
Hecklingen	534	519	Hecklingen.
Herbolzheim	2433	2298	Herbolzheim.
Kenzingen	2516	2214	Kenzingen.
Niederhausen	861	854	Oberhausen.
Nordweil	618	608	Bleichheim.
Oberhausen	1340	1318	Oberhausen.
Riegel	1480	1310	Riegel.

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	an- weisende Bevölke- rung.	KatHo- liten.			an- weisende Bevölke- rung.	KatHo- liten.	

Tutschfelden	390	3	Wagenstadt.
Wagenstadt	641	277	Wagenstadt.
Weißweil	1643	19	Oberhausen.
Wyhl	1954	1941	Wyhl.

XXIII. Steuerkommissärbezirk Ettenheim.

Amtsbezirk Ettenheim.

Altdorf	1090	869	Altdorf.
Dörlinbach	541	540	Schweighausen.
Ettenheim	2992	2766	Ettenheim.
Ettenheimmünster	433	428	Ettenheimmünster.
Grafenhausen	1415	1412	Grafenhausen.
Kappel	1270	1255	Kappel a. Rh.
Rippenheim	1889	958	Rippenheim.
Rippenheimweiler	609	157	Rippenheim.
Malberg	966	665	Malberg.
Münchweier	844	839	Münchweier.
Dröschweier	552	527	Malberg.
Ringsheim	1359	1336	Ringsheim.
Rust	1658	1553	Rust.
Schmieheim	919	25	Rippenheim.
Schweighausen	898	887	Schweighausen.
Wallburg	391	385	Münchweier.

XXIV. Steuerkommissärbezirk Lahr.

Amtsbezirk Lahr.

Allmannsweier	758	8	Ottenheim.
Dinglingen	2301	323	Lahr.
Dundenheim	911	434	Friesenheim.
Friesenheim	2374	1053	Friesenheim.
Heiligenzell	622	573	Friesenheim.
Hugsweier	839	52	Schuttern.
Fchenheim	1697	983	Fchenheim.
Kürzell	1129	733	Kürzell.
Ruhbach	607	592	Reichenbach.
Lahr	11079	3875	Lahr.
Langenwinkel	268	15	Lahr.
Weissenheim	1345	4	Ottenheim.
Mietersheim	626	23	Lahr.
Ronnenweier	1511	9	Ottenheim.
Oberschopfheim	1286	1277	Oberschopfheim.
Oberweier	763	605	Oberweier.
Ottenheim	1590	334	Ottenheim.
Prinzbach	397	397	Prinzbach.
Reichenbach	1253	1218	Reichenbach.
Schönberg	280	280	Prinzbach.
Schuttern	997	990	Schuttern.
Schutterthal	794	787	Schutterthal.
Schutterzell	507	268	Kürzell.
Seelbach	1652	1624	Seelbach.
Sulz	1305	1113	Sulz.
Wittelbach	235	230	Seelbach.
Wittenweier	477	9	Kappel.

XXV. Steuerkommissärbezirk Offenburg.

Amtsbezirk Offenburg.

Altenheim	2176	112	Müllen.
Appenweier	1618	1553	Appenweier.
Berghaupten	997	987	Berghaupten.
Bermerzbach	955	904	Gengenbach.
Biberach	1332	1322	Biberach.
Bohlzbach	686	680	Bohlzbach.
Bühl	374	373	Bühl.
Diersburg	1001	568	Diersburg.
Durbach	2290	2268	Durbach.
Eberzweier	492	490	Eberzweier.
Elgersweier	922	915	Elgersweier.
Fessenbach	557	556	Weingarten.
Gengenbach	2782	2530	Gengenbach.
Griesheim	761	757	Griesheim.
Hofweier	1212	1201	Hofweier.
Marlen	2145	2137	Marlen.
Müllen	144	144	Müllen.
Nesselried	656	653	Nesselried G.
Niederschopfheim	1383	1369	Niederschopfheim.
Nordrach	1461	1434	Nordrach.
Oberentersbach	200	200	Zell a. H.
Oberharmersbach	1880	1879	Oberharmersbach.
Offenburg	9727	7193	Offenburg.
Dhlsbach	1013	1009	Dhlsbach.
Ortenberg	1454	1445	Ortenberg.
Rammersweier	855	852	Weingarten.
Reichenbach	1013	996	Gengenbach.
Schutterwald	2338	2332	Schutterwald.
Schwaibach	501	499	Gengenbach.
Untereutersbach	408	400	Zell a. H.
Unterharmersbach	1540	1538	Zell a. H.
Urloffen	2320	2310	Urloffen.
Walterzweier	624	619	Walterzweier.
Weier	521	509	Weier.
Windischlög	888	888	Windischlög.
Zell a. H.	1601	1498	Zell a. H.
Zell-Weierbach	1619	1612	Weingarten.
Zunsweier	1489	1476	Zunsweier.
<small>Abgesonderte Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.</small> Fabrik Nordrach	159	112	Nordrach.

XXVI. Steuerkommissärbezirk Kehl.

Amtsbezirk Kehl.

Auenheim	1172	16	Kehl.
Bodersweier	1184	12	Honau.
Diersheim	770	11	Honau.
Eckartsweier	683	16	Marlen.
Freistett	2220	37	Honau.
Gravelbaum	292	8	Ulm bei Lichtenau.
Hausgereuth	86	1	Honau.
Helmlingen	722	1	Ulm bei Lichtenau
Hesselhurst	486	5	Griesheim.
Hohnhurst	207	—	Marlen.

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungsklitten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		3. Zur Empfangnahme der Ermittlungsklitten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.			an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.	
Holzhausen	404	3	Honau.	Dedsbach	975	960	Oberkirch.
Honau	305	299	Honau.	Oppenau	1995	1921	Oppenau.
Kehl-Dorf	3720	516	Kehl.	Petersthäl	1744	1719	Petersthäl.
Kehl-Stadt	3445	1580	Kehl.	Ramsbach	617	609	Oppenau.
Kork	1066	59	Kehl.	Ringelbach	222	209	Waldbulm.
Legelshurst	1475	20	Urloffen.	Stadelhofen	685	684	Stadelhofen.
Leutesheim	904	6	Honau.	Thiergarten	595	594	Thiergarten.
Lichtenau	1139	107	Ulm bei Lichtenau.	Ulm	1307	1303	Ulm bei Oberkirch.
Ling	770	7	Honau.	Zusenhofen	624	624	Mußbach.
Memprechtshofen	624	10	Gamschurst.				
Muckenschopf	351	—	Ulm bei Lichtenau.				
Neufreistett	377	39	Honau.				
Neumühl	584	35	Kehl.				
Nedelshofen	409	9	Kehl.				
Querbach	169	—	Kehl.				
Rheinbischofsheim	1462	54	Honau.				
Sand	893	12	Griesheim.				
Scherzheim	751	4	Ulm bei Lichtenau.				
Willstätt	1472	58	Griesheim.				
Zierolschhofen	308	11	Honau.				

XXVII. Steuerkommissärbezirk Achern.

Amtsbezirk Achern.

Achern	3703	2856	Achern.
Fautenbach	903	899	Fautenbach.
Furichenbach	289	288	Ottenhöfen.
Gamschurst	1240	1233	Gamschurst.
Großweier	626	621	Großweier.
Kappel-Rodeck	2363	2325	Kappel-Rodeck.
Mösbach	965	962	Mösbach.
Oberachern	1414	1369	Oberachern.
Oberjasbach	822	799	Sasbach.
Densbach	1126	1122	Densbach.
Ottenhöfen	1622	1615	Ottenhöfen.
Reuchen	2130	2033	Reuchen.
Sasbach	1555	1537	Sasbach.
Sasbachried	371	371	Sasbach.
Sasbachwalden	1472	1471	Sasbachwalden.
Seebach	912	911	Ottenhöfen.
Wagschurst	934	931	Wagschurst.
Waldbulm	980	979	Waldbulm.

XXVIII. Steuerkommissärbezirk Oberkirch.

Amtsbezirk Oberkirch.

Butschbach	561	556	Oberkirch.
Erlach	464	464	Erlach.
Gaisbach	328	323	Oberkirch.
Griesbach	801	784	Petersthäl.
Haslach	507	507	Ulm bei Oberkirch.
Herzthal	397	397	Mußbach.
Isbach	705	694	Oppenau.
Lautenbach	1390	1363	Lautenbach.
Lierbach	378	367	Oppenau.
Maisbach	357	342	Oppenau.
Mußbach	695	693	Mußbach.
Oberkirch	3125	2854	Oberkirch.

XXIX. Steuerkommissärbezirk Bühl.

Amtsbezirk Bühl.

Altschweier	1095	1089	Altschweier.
Balzhofen	369	369	Bimbuch.
Bühl	3065	2525	Bühl.
Bühlerthal	3883	3852	Bühlerthal.
Eisenthal	1285	1283	Eisenthal.
Greffern	712	709	Schwarzach.
Hasenweier	149	148	Bühl.
Hildmannsfeld	194	190	Schwarzach.
Kappel-Windeck	1685	1680	Kappel-Windeck.
Lauf	2079	2063	Lauf.
Leiberstung	422	422	Schwarzach.
Moss	549	546	Moss.
Neusag	1405	1402	Neusag.
Neuweier	1320	1315	Neuweier.
Oberbruch	307	307	Bimbuch.
Oberwasser	400	400	Unzhurst.
Oberweier	208	207	Bimbuch.
Ottersweier	2436	2171	Ottersweier.
Schwarzach	1196	1175	Schwarzach.
Steinbach	1989	1933	Steinbach.
Stollhofen	1042	1041	Stollhofen.
Ulm	669	658	Ulm bei Lichtenau.
Unzhurst	573	573	Unzhurst.
Varnhalt	996	990	Steinbach.
Bimbuch	442	441	Bimbuch.
Waldmatt	245	245	Neusag.
Weitenung	700	698	Steinbach.
Zell	338	338	Unzhurst.

*Abgesonderte
Gemarkungen mit eigener
polizeilicher Verwaltung.*
Windeck-Herrenwies 72 72 Herrenwies.
Windeck-Hundsbad 291 290 Herrenwies.

XXX. Steuerkommissärbezirk Baden.

Amtsbezirk Baden.

Baden	14862	10503	Baden.
Balg	837	832	Balg.
Ebersteinburg	535	507	Ebersteinburg.
Haueneberstein	1273	1260	Haueneberstein.
Lichtenthal	3896	3590	Lichtenthal.
Dos	2021	1862	Dos.
Sandweier	1420	1418	Sandweier.
Sinzheim	3796	3760	Sinzheim.

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).
	an- weisende Bevölke- rung.	Katho- liken.			an- weisende Bevölke- rung.	Katho- liken.	

XXXI. Steuerkommissärbezirk Rastatt.

Amtsbezirk Rastatt.

Au im Murgthal	335	333	Weisenbach.
Au am Rhein	1384	1353	Au am Rhein.
Bermerzbach	620	616	Forbach.
Bietigheim	2561	2553	Bietigheim.
Bischweier	639	638	Rothenfels.
Durmersheim	2881	2754	Durmersheim.
Elchesheim	829	828	Elchesheim.
Forbach	1603	1547	Forbach.
Freiolsheim	233	225	Moosbronn.
Gaggenau	1871	1632	Gaggenau C.
Gausbach	732	712	Forbach.
Gernsbach	2688	1219	Gernsbach.
Hilbertsau	510	496	Gernsbach.
Hörden	1131	1046	Gernsbach.
Hügelshelm	1017	1017	Hügelshelm.
Iffezheim	1749	1745	Iffezheim.
Illingen	680	680	Elchesheim.
Kuppenheim	2045	1904	Kuppenheim.
Langenbrand	543	525	Weisenbach.
Lautenbach	419	419	Gernsbach.
Michelbach	1077	1072	Michelbach.
Muggensturm	2053	1983	Muggensturm.
Niederbühl	1105	1079	Niederbühl.
Oberndorf	392	392	Kuppenheim.
Obertsroth	669	639	Gernsbach.
Oberweier	709	706	Oberweier.
Detigheim	1966	1960	Detigheim.
Ottenau	1432	1402	Ottenau.
Ottersdorf	1040	1036	Ottersdorf.
Plittersdorf	1431	1410	Plittersdorf.
Rastatt	13268	8880	Rastatt.
Ranenthal	398	397	Kuppenheim.
Reichenthal	814	791	Reichenthal C.
Rothenfels	1616	1516	Rothenfels.
Scheuern	393	88	Gernsbach.
Selbach	578	574	Selbach.
Söllingen	598	597	Söllingen.
Staufenberg	809	75	Gernsbach.
Steinmauern	1383	1377	Steinmauern.
Sulzbach	832	826	Michelbach.
Walldprechtzweier	653	646	Malsh.
Weisenbach	924	876	Weisenbach.
Wintersdorf	891	891	Wintersdorf.
Würmersheim	446	442	Durmersheim.
<i>Abgeordnete Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i>			
Mittelberg	38	27	Moosbronn.
Moosbronn	24	20	Moosbronn.

XXXII. Steuerkommissärbezirk Ettlingen.

Amtsbezirk Ettlingen.

Bruchhausen	651	646	Ettlingenweier.
Burbach	473	472	Burbach.
Busenbach	1078	1062	Busenbach.
Ettlingen	6897	5075	Ettlingen.

Ettlingenweier	624	613	Ettlingenweier.
Egenroth	316	288	Reichenbach.
Forchheim	1670	1654	Malsch.
Malsh	3771	3487	Malsh.
Mörsch	2581	2574	Mörsch.
Neuburgweier	471	470	Mörsch.
Oberweier	340	338	Ettlingenweier.
Pfaffenroth	590	587	Burbach.
Reichenbach	863	851	Reichenbach.
Schielberg	491	424	Burbach.
Schluttenbach	274	274	Ettlingenweier.
Schöllbronn	873	862	Schöllbronn.
Speffart	680	674	Speffart.
Sulzbach	359	357	Ettlingenweier.
Völkersbach	714	708	Völkersbach.

XXXIII. Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Stadt.

Vom Amtsbezirk Karlsruhe.

Karlsruhe	84000	36033	Karlsruhe (Stadtpfarramt zu St. Stephan), bezw. bezüglich des Stadttheils Mühlburg Mühlburg.
<i>Abgeordnete Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i> Hardtwald	30	19	Karlsruhe (Stadtpfarramt zu St. Stephan).

XXXIV. Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Land.

Vom Amtsbezirk Karlsruhe.

Beiertheim	1408	1232	Bulach.
Blankenloch	1796	15	Weingarten.
Büchig	271	1	Weingarten.
Bulach	1547	1455	Bulach.
Daylanden	3032	2906	Daylanden.
Eggenstein	1848	33	Mühlburg.
Friedrichsthal	1186	15	Büchenau.
Graben	2043	66	Reudorf.
Grünwinkel	1033	845	Mühlburg.
Hagsfeld	1390	24	Karlsruhe (Stadtpfarramt zu St. Stephan).
Hochstetten	718	7	Reudorf.
Knielingen	2782	188	Mühlburg.
Leopoldshafen	709	32	Mühlburg.
Liedolsheim	1856	22	Suttenheim.
Linkenheim	1644	10	Reudorf.
Rintheim	1567	86	Karlsruhe (Stadtpfarramt zu St. Stephan).
Rüppurr	1886	232	Karlsruhe (Frauen- Curatie).
Rußheim	1425	8	Suttenheim.
Spöck	1478	23	Reuthard.
Stafforth	672	2	Büchenau.
Teutschneureuth	1878	29	Mühlburg.
Welshneureuth	1193	32	Mühlburg.

1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).	Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).
	an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liten.			an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liten.	

XXXV. Steuerkommissärbezirk Durlach.

Amtsbezirk Durlach.

Aue	1310	98	Durlach.
Auerbach	510	1	Reichenbach.
Berghausen	1628	69	Wöschbach.
Durlach	9175	1828	Durlach.
Gröbzingen	3049	161	Durlach.
Grünwettersbach	1064	21	Busenbach.
Hohenwettersbach	531	81	Durlach.
Jöhlingen	2316	2200	Jöhlingen.
Kleinsteinbach	684	4	Stupferich.
Königsbach	2048	47	Erisingen.
Langensteinbach	1490	23	Reichenbach.
Palmbach	346	2	Stupferich.
Singen	781	43	Erisingen.
Söllingen	1923	56	Wöschbach.
Spielberg	686	5	Reichenbach.
Stupferich	849	823	Stupferich.
Untermutschelbach	382	1	Stupferich.
Weingarten	3870	1363	Weingarten.
Wilferdingen	1233	25	Erisingen.
Wöschbach	1028	1013	Wöschbach.
Wolfartstweier	465	4	Durlach.

XXXVI. Steuerkommissärbezirk Bretten.

Amtsbezirk Bretten.

Bahnbrücken	463	3	Sickingen.
Bauerbach	795	755	Bauerbach.
Bretten	4511	946	Bretten.
Büchig	548	544	Büchig.
Diedelsheim	1113	18	Bretten.
Dürrenbüchig	253	—	Bretten.
Flehingen	1122	584	Flehingen.
Gochsheim	1303	33	Flehingen.
Gölshausen	715	18	Bretten.
Gondelsheim	1308	39	Reihsheim.
Körnbach	507	1	Sickingen.
Menzingen	1477	51	Landshausen.
Münzesheim	1113	3	Oberöwisheim.
Reihsheim	1095	1086	Reihsheim.
Rußbaum	584	13	Bretten.
Oberacker	511	—	Büchig.
Rinklingen	638	99	Bretten.
Ruith	700	9	Bretten.
Sickingen	454	386	Sickingen.
Spranthal	232	—	Bretten.
Stein	1563	9	Erisingen.
Wöfzingen	1722	50	Jöhlingen.
Zaisenhausen	1227	11	Sickingen.

XXXVII. Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Stadt.

Vom Amtsbezirk Pforzheim.

Gröbzingen	5469	441	Pforzheim.
Pforzheim	33345	5833	Pforzheim.

XXXVIII. Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Land.

Vom Amtsbezirk Pforzheim.

Bauschlott	858	6	Bretten.
Bilfingen	766	749	Erisingen.
Büchenbrunn	1352	26	Pforzheim.
Dietenhausen	140	—	Erisingen.
Dieilingen	1918	14	Pforzheim.
Dill-Weifenstein	2557	205	Pforzheim.
Dürrn	960	—	Pforzheim.
Eisingen	1061	1	Erisingen.
Ellmendingen	1065	8	Erisingen.
Erisingen	1382	1361	Erisingen.
Eutingen	1734	34	Pforzheim.
Göbriichen	1065	9	Erisingen.
Hamberg	459	450	Neuhausen.
Hohenwarth	428	405	Schellbrunn.
Huchenfeld	1326	24	Pforzheim.
Jspringen	1505	17	Erisingen.
Jttersbach	880	4	Burbach.
Kieselbrunn	1193	—	Pforzheim.
Langenalb	583	8	Burbach.
Lehnungen	257	244	Neuhausen.
Mühlhausen	439	288	Mühlhausen.
Mutschelbach (Ober-)	341	2	Reichenbach.
Neuhausen	749	692	Neuhausen.
Niefern	2079	37	Pforzheim.
Nöttingen	806	7	Reichenbach.
Nejchelbrunn	1199	8	Pforzheim.
Schellbrunn	385	376	Schellbrunn.
Steinegg	269	251	Neuhausen.
Tiefenbrunn	746	644	Tiefenbrunn.
Weiler	560	—	Reichenbach.
Würrn	903	21	Pforzheim.

XXXIX. Steuerkommissärbezirk Bruchsal.

Amtsbezirk Bruchsal.

Bruchsal	12614	8546	Bruchsal (Stadt Pfarramt ad R. M. V.).
Büchenau	749	744	Büchenau.
Forst	2222	2201	Forst.
Hambbrücken	1583	1571	Hambbrücken.
Heidelsheim	2155	268	Heidelsheim.
Helmsheim	845	321	Helmsheim.
Huttenheim	1225	1219	Huttenheim.
Karlsdorf	1369	1355	Karlsdorf.
Kirrlach	2606	2600	Kirrlach.
Kronau	1803	1784	Kronau.
Langenbrücken	1369	1299	Langenbrücken.
Mingolsheim	2064	1888	Mingolsheim.
Neudorf	1446	1410	Neudorf.
Neuenbürg	395	395	Oberöwisheim.
Neuthard	839	834	Neuthard.
Obergrombach	906	889	Obergrombach.
Oberhausen	2868	2737	Oberhausen.
Oberöwisheim	1171	423	Oberöwisheim.
Odenheim	2353	2235	Odenheim.

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).
	an- wiesende Bevölkerung.	Katho- liken.			an- wiesende Bevölkerung.	Katho- liken.	
Deftringen	2869	2750	Deftringen.	Reihen	1062	251	Steinsfurth.
Philippsburg	2467	2228	Philippsburg.	Rohrbach	744	135	Steinsfurth.
Rheinhausen	1039	1025	Rheinhausen C.	Siegelsbach	858	301	Siegelsbach.
Rheinsheim	1841	1832	Rheinsheim.	Sinsheim	3006	938	Sinsheim.
Stettfeld	782	777	Stettfeld.	Steinsfurth	1349	380	Steinsfurth.
Ubstadt	1228	1174	Ubstadt.	Treschlingen	408	24	Grombach.
Untergrombach	2070	1891	Untergrombach.	Untergimpern	474	308	Obergimpern.
Unterwischheim	1916	19	Oberwischheim.	Waibstadt	1960	1809	Waibstadt.
Weiber	1324	1320	Weiber.	Waldangelloch	872	37	Hilsbach.
Wiesenthal	3010	2966	Wiesenthal.	Weiler	923	250	Hilsbach.
Zenthern	1532	1519	Zenthern.	Wollenberg	306	11	Bargen.
				Zuzenhausen	1016	283	Zuzenhausen.

XL. Steuerkommissärbezirk Eppingen.

Amtsbezirk Eppingen.

Adelsshofen	650	13	Richen.
Berwangen	945	13	Richen.
Eichelberg	323	296	Tiefenbach.
Elsenz	1321	391	Elsenz.
Eppingen	3480	654	Eppingen.
Gemmingen	1399	20	Richen.
Jttlingen	1434	24	Richen.
Landsshausen	773	761	Landsshausen.
Mühlbach	1283	151	Eppingen.
Richen	912	181	Richen.
Rohrbach	999	990	Rohrbach.
Schluchtern	1010	251	Schluchtern.
Stebbach	655	20	Richen.
Sulzfeld	2439	47	Rohrbach.
Tiefenbach	681	677	Tiefenbach.

XLI. Steuerkommissärbezirk Sinsheim.

Amtsbezirk Sinsheim.

Aderzbach	434	8	Steinsfurth.
Babstadt	298	12	Obergimpern.
Bargen	634	146	Bargen.
Bockshausen	121	3	Richen.
Daisbach	592	20	Zuzenhausen.
Dühren	801	112	Sinsheim.
Ehrstädt	490	18	Grombach.
Eichtersheim	732	194	Eichtersheim.
Epfenbach	1152	310	Spechbach.
Eichelbach	1282	221	Eichtersheim.
Eichelbronn	1095	23	Zuzenhausen.
Flinzbach	418	11	Bargen.
Grombach	736	533	Grombach.
Haffelbach	301	22	Obergimpern.
Helmsstadt	1187	34	Bargen.
Hilsbach	1251	515	Hilsbach.
Hoffenheim	1461	132	Zuzenhausen.
Kirchardt	1190	275	Grombach.
Michelfeld	1384	44	Eichtersheim.
Neckarbischofsheim	1641	106	Waibstadt.
Neidenstein	942	165	Waibstadt.
Obergimpern	981	609	Obergimpern.
Rappennau	1475	119	Siegelsbach.
Reichartshausen	854	8	Uglasterhausen.

Abgesonderte Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.
Wagenbach

62 41 Obergimpern.

XLII. Steuerkommissärbezirk Wiesloch.

Amtsbezirk Wiesloch.

Altwiesloch	499	256	Wiesloch.
Bairerthal	1422	623	Dielheim.
Dielheim	1602	1586	Dielheim.
Horrenberg	1081	1050	Balzfeld.
Malsh	1539	1401	Malsh.
Malshenberg	642	640	Malshenberg C.
Mühlhausen	1557	1530	Mühlhausen.
Rauenberg	1390	1374	Rauenberg.
Rettigheim	638	638	Rettigheim.
Roth	1884	1866	Roth.
Rothenberg	284	277	Rothenberg.
St. Leon	1888	1881	St. Leon.
Schatthausen	675	207	Mauer.
Thairnbach	572	22	Mühlhausen.
Walldorf	3524	1131	Walldorf.
Wiesloch	3339	1181	Wiesloch.

XLIII. Steuerkommissärbezirk Schwetzingen.

Amtsbezirk Schwetzingen.

Altlußheim	1684	44	Hockenheim.
Brühl	1691	1396	Brühl C.
Edingen	1953	773	Neckarhausen.
Friedrichsfeld	1434	614	Seckenheim.
Hockenheim	5259	2585	Hockenheim.
Ketsch	2140	2085	Ketsch.
Neulußheim	1432	57	Hockenheim.
Otersheim	2244	670	Schwetzingen.
Plankstadt	3036	1585	Schwetzingen.
Reilingen	2242	945	Hockenheim.
Schwetzingen	5538	2542	Schwetzingen.
Seckenheim	4280	1932	Seckenheim.

XLIV. Steuerkommissärbezirk Mannheim-Stadt.

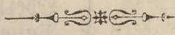
Vom Amtsbezirk Mannheim.

Mannheim	105399	45649	Mannheim (Stadt Pfarramt der unteren Pfarrei), bezw. bezüglich des Stadtheils Käferthal u. bezügl. des Stadtheils Neckarau
----------	--------	-------	--

1.			2.			3.			4.		
Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).	Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrkuratie).				
	an- wesende Bevölkerung.	Katho- liken.			an- wesende Bevölkerung.	Katho- liken.					
L. Steuerkommissärbezirk Mosbach.											
Amtsbezirk Mosbach.											
Aglasterhausen	1015	255	Aglasterhausen.	Brezingen	589	588	Brezingen.				
Allfeld	853	803	Allfeld.	Buchen	2048	1874	Buchen.				
Asbach	624	252	Bargen.	Dornberg	146	146	Dornberg.				
Auerbach	644	168	Dallau.	Dumbach	443	443	Mudau.				
Billigheim	829	762	Billigheim.	Eberstadt	474	10	Schlierstadt.				
Binau	402	17	Neckargerach.	Einbach	167	167	Limbach.				
Breitenbronn	260	18	Neunkirchen.	Erfeld	512	509	Erfeld.				
Dallau	1155	324	Dallau.	Gerichtstetten	721	719	Gerichtstetten.				
Daudenzell	279	13	Aglasterhausen.	Gerolzahn	215	208	Walldürn.				
Diedesheim	550	211	Neckarelz.	Glashofen	202	202	Walldürn.				
Fahrenbach	669	345	Fahrenbach C.	Gözingen	786	782	Gözingen.				
Guttenbach	385	123	Neckargerach.	Gottesdorf	120	106	Ripperg.				
Haßmersheim	1333	456	Haßmersheim.	Hainstadt	1004	911	Hainstadt.				
Heinsheim	730	296	Heinsheim C.	Hardheim	2141	1972	Hardheim.				
Herbolzheim	649	645	Herbolzheim.	Heidersbach	431	427	Limbach.				
Hochhausen	474	97	Obbrigheim.	Hettigenbeuren	326	326	Hettigenbeuren.				
Hüffenhardt	1035	9	Siegelzbach.	Hettingen	1165	1164	Hettingen.				
Kälbertshausen	369	7	Bargen.	Höppfingen	1275	1275	Höppfingen.				
Kagenthal	350	349	Waldmühlbach.	Hollerbach	144	144	Hollerbach.				
Krumbach	201	199	Limbach.	Hornbach	209	209	Ripperg.				
Lohrbach	803	275	Lohrbach.	Kaltenbrunn	66	66	Walldürn.				
Mittelschefflenz	614	109	Oberschefflenz.	Langenelz	329	328	Mudau.				
Mörtelstein	263	38	Obbrigheim.	Laudenberg	322	321	Limbach.				
Mosbach	3617	1445	Mosbach.	Limbach	482	478	Limbach.				
Muckenthal	316	313	Rittersbach.	Mörschenhardt	141	140	Mudau.				
Neckarburken	413	40	Dallau.	Mudau	1156	1131	Mudau.				
Neckarelz	1113	387	Neckarelz.	Oberneudorf	121	121	Hollerbach.				
Neckarfagenbach	188	57	Neunkirchen.	Oberscheidenthal	282	282	Mudau.				
Neckarmühlbach	194	9	Haßmersheim.	Reinhardtsachsen	151	151	Walldürn.				
Neckarzimmern	590	29	Mosbach.	Reisenbach	404	403	Mudau.				
Neudenau	1221	1156	Neudenau.	Rinnsheim	346	346	Gözingen.				
Nüstenbach	235	31	Neckarelz.	Ripperg	440	408	Ripperg.				
Oberschefflenz	950	384	Oberschefflenz.	Rütschdorf	100	100	Hardheim.				
Obbrigheim	1115	448	Obbrigheim.	Rumpfen	80	80	Steinbach.				
Reichenbuch	280	157	Neckargerach.	Scheringen	270	270	Limbach.				
Rittersbach	531	436	Rittersbach.	Schlossau	654	643	Schlossau.				
Robern	337	335	Fahrenbach C.	Schweinberg	738	737	Schweinberg.				
Sattelbach	433	347	Lohrbach.	Steinbach	392	391	Steinbach.				
Stein am Kocher	1101	998	Stein am Kocher.	Stürzenhardt	101	101	Steinbach.				
Sulzbach	919	730	Sulzbach C.	Unterneudorf	93	93	Buchen.				
Trienzen	424	213	Fahrenbach C.	Unterscheidenthal	213	212	Mudau.				
Unterschefflenz	934	215	Oberschefflenz.	Vollmersdorf	72	72	Hardheim.				
Waldmühlbach	649	646	Waldmühlbach.	Waldhausen	344	332	Limbach.				
Zimmerhof	191	49	Heinsheim C.	Walldorf	823	820	Walldorf.				
Abgesonderte Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.				Walldürn	3159	3107	Walldürn.				
Bernbrunn oder Bernbrunn(erhof)	35	33	Allfeld.	Wettersdorf	159	159	Walldürn.				
Schreckhof	52	24	Neckarelz.	Abgesonderte Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung.							
				Ernstthal	89	69	Mudau.				
LII. Steuerkommissärbezirk Borberg.											
Amtsbezirk Adelsheim.											
Altheim	1196	1189	Altheim.	Adelsheim	1485	199	Adelsheim C.				
Auerbach	143	143	Schlossau.	Bofsheim	406	35	Rosenberg.				
Bödighheim	773	75	Seckach.	Bronnacker	157	132	Rosenberg.				
				Großholzheim	789	178	Seckach.				
				Hemsbach	131	131	Osterburken.				
				Hirschlanden	497	18	Rosenberg.				

1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarckuratie).	1. Gemeinden.	2. Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		4. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarckuratie).
	an- wesen- de Bevölkerung.	Kat- ho- liten.			an- wesen- de Bevölkerung.	Kat- ho- liten.	
Hohenstadt	322	35	Eubigheim.				
Hüingheim	443	420	Hüingheim.				
Kleineicholzheim.	258	58	Oberschefflenz.				
Korb	555	17	Adelsheim C.				
Leibenstadt	455	3	Adelsheim C.				
Merchingen	1052	84	Hüingheim.				
Osterburken	1352	1276	Osterburken.				
Rosenberg	845	316	Rosenberg.				
Ruchsen	335	3	Adelsheim C.				
Schlierstadt	948	931	Schlierstadt.				
Seckach	812	794	Seckach.				
Semmfeld	1144	32	Adelsheim C.				
Sindolsheim	716	9	Alttheim.				
Untereckach	375	11	Adelsheim C.				
Zimmern	424	417	Adelsheim C.				
<i>Abgesonderte Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i>							
Hergensstadt	85	51	Adelsheim C.				
Volkshausen	48	—	Adelsheim C.				
Waidachshof	54	54	Seckach.				
Wemmershof	60	11	Adelsheim C.				
Amtsbezirk Vörsberg.							
Angelthürn	216	142	Vörsberg.				
Affamstadt	1392	1392	Affamstadt.				
Ballenberg	529	524	Ballenberg.				
Berolzheim	685	683	Berolzheim.				
Bobstadt	600	75	Vörsberg.				
Vörsberg	672	243	Vörsberg.				
Dainbach	476	157	Unterschüpf.				
Epplingen	265	56	Vörsberg.				
Erlenbach	347	346	Ballenberg.				
Eubigheim	671	347	Eubigheim.				
Gommersdorf	649	648	Gommersdorf.				
Horrenbach	82	82	Krautheim.				
Klepsau	438	438	Klepsau.				
Krautheim	801	678	Krautheim.				
Kupprichhausen	432	432	Kupprichhausen.				
Lengenrieden	324	161	Kupprichhausen.				
Neunstetten	583	11	Krautheim.				
Oberndorf	179	179	Krautheim.				
Oberschüpf	557	4	Unterschüpf.				
Oberwittstadt	803	794	Oberwittstadt.				
Sachsenflur	403	30	Unterschüpf.				
Schillingstadt	715	192	Berolzheim.				
Schwabhausen	524	8	Windischbuch.				
Schweigern	973	122	Vörsberg.				
Uiffingen	639	108	Kupprichhausen.				
Unterschüpf	693	182	Unterschüpf.				
Unterwittstadt	199	199	Ballenberg.				
Windischbuch	449	306	Windischbuch.				
Winzenhofen	270	269	Winzenhofen.				
Wölschingen	576	127	Vörsberg.				
				LIII. Steuerkommissärbezirk Tauberbischofsheim.			
				Amtsbezirk Tauberbischofsheim.			
				Beckstein	302	302	Königshofen.
				Brehmen	410	200	Pülfringen.
				Brunnthal	173	173	Wentheim.
				Buch am Horn	348	13	Eubigheim.
				Dienststadt	319	316	Königheim.
				Distelhausen	635	623	Distelhausen.
				Dittigheim	735	729	Dittigheim.
				Dittwar	731	731	Dittwar.
				Eiersheim	525	525	Eiersheim.
				Gerchsheim	828	828	Gerchsheim.
				Gerlachshausen	1085	997	Gerlachshausen.
				Giffigheim	988	973	Giffigheim.
				Großrinderfeld	1141	1135	Großrinderfeld.
				Grünsfeld	1290	1222	Grünsfeld.
				Grünsfeldhausen	190	190	Grünsfeld.
				Heckfeld	647	647	Heckfeld.
				Hochhausen	775	721	Hochhausen.
				Ilmpfan	389	389	Ilmpfan.
				Impfingen	592	567	Impfingen.
				Königheim	1655	1573	Königheim.
				Königshofen	1410	1333	Königshofen.
				Krensheim	334	333	Krensheim.
				Küßbrunn	291	291	Küßbrunn.
				Lauda	1683	1552	Lauda.
				Marbach	146	146	Königshofen.
				Messelhausen	547	461	Messelhausen.
				Oberbalbach	610	610	Oberbalbach.
				Oberlauda	656	656	Oberlauda.
				Oberwittighausen	270	265	Unterwittighausen.
				Paimar	279	279	Grünsfeld.
				Poppenhausen	153	152	Poppenhausen.
				Pülfringen	589	589	Pülfringen.
				Schönfeld	517	516	Schönfeld.
				Schwarzenbrunn	53	4	Pülfringen.
				Tauberbischofsheim	3382	2881	Tauberbischofsheim.
				Uiffigheim	705	705	Uiffigheim.
				Unterbalbach	743	738	Unterbalbach.
				Unterwittighausen	655	650	Unterwittighausen.
				Wilschband	341	340	Wilschband.
				Wentheim	852	254	Wentheim.
				Werbach	988	982	Werbach.
				Werbachhausen	332	332	Werbachhausen.
				Zimmern	423	423	Zimmern.
				<i>Abgesonderte Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i>			
				Baiertal	38	38	Wentheim.
				Bilach	32	32	Poppenhausen.
				Uhlberg	63	55	Grünsfeld.

1.				2.			
1.		2.		3.		4.	
Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).	Gemeinden.	Nach der Volkszählung vom Jahr 1895		Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständiges Pfarramt (Pfarrcuratie).
	an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.			an- wesende Bevölke- rung.	Katho- liken.	
LIV. Steuerkommissärbezirk Wertheim.							
Amtsbezirk Wertheim.							
Bestenheid	238	9	Wertheim.	Külshheim	1651	1498	Külshheim.
Bettingen	382	4	Wertheim.	Lindelbach	321	2	Wertheim.
Vorthal	513	503	Vorthal.	Wondfeld	429	427	Vorthal.
Dertingen	829	5	Wertheim.	Raffig	1013	12	Vorthal.
Diethan	243	3	Reicholzheim.	Riklashausen	379	6	Gamburg.
Dörlesberg	561	559	Dörlesberg.	Rauenberg	483	480	Rauenberg C.
Ebenheid	268	267	Rauenberg C.	Reicholzheim	1028	1014	Reicholzheim.
Eichel	322	12	Wertheim.	Sachsenhausen	479	6	Dörlesberg.
Freundenberg	1664	1610	Freundenberg.	Sonderrrieth	395	6	Dörlesberg.
Gamburg	615	581	Gamburg.	Steinbach	492	482	Hundheim.
Grünenwörth	266	7	Wertheim.	Steinfurt	164	164	Hardheim.
Höhefeld	421	2	Gamburg.	Urphar	382	4	Wertheim.
Hundheim	781	780	Hundheim.	Wockenroth	246	8	Wertheim.
Kembach	517	7	Gamburg.	Waldenhausen	305	10	Reicholzheim.
				Wertheim	3556	1051	Wertheim.
				Wessenthal	200	198	Rauenberg C.
				<i>Abgeordnete Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.</i>			
				Bronnbach	161	138	Reicholzheim.
				Wolferstetten	58	58	Külshheim.



Verzeichniß der Steuerkommissärbezirke.

Ordnungs- Zahl.	Steuerkommissärbezirk	umfaßt:
I.	Konstanz	den Amtsgerichtsbezirk Konstanz.
II.	Radolfzell	Radolfzell (vom Amtsbezirk Konstanz).
III.	Ueberlingen	die Amtsbezirke Pfullendorf und Ueberlingen.
IV.	Stockach	Meskirch und Stockach.
V.	Engen	den Amtsbezirk Engen.
VI.	Donaueshingen	Donaueshingen.
VII.	Neustadt	die Amtsbezirke Bonndorf und Neustadt.
VIII.	Billingen	den Amtsbezirk Billingen.
IX.	Hornberg	" " Triberg.
X.	Wolfach	" " Wolfach.
XI.	Waldshut	" " Waldshut.
XII.	Säckingen	die Amtsbezirke Säckingen und St. Blasien.
XIII.	Schopfheim	Schönau und Schopfheim.
XIV.	Lörrach	den Amtsbezirk Lörrach.
XV.	Müllheim	" " Müllheim.
XVI.	Staufen	" " Staufen.
XVII.	Breisach	" " Breisach.
XVIII.	Freiburg-Stadt	die Stadt Freiburg.
XIX.	Freiburg-Land	die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg.
XX.	Emmendingen	den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.
XXI.	Waldkirch	den Amtsbezirk Waldkirch.
XXII.	Kenzingen	den Amtsgerichtsbezirk Kenzingen (vom Amtsbezirk Emmendingen).
XXIII.	Ettenheim	den Amtsbezirk Ettenheim.
XXIV.	Lahr	" " Lahr.
XXV.	Offenburg	" " Offenburg.
XXVI.	Kehl	" " Kehl.
XXVII.	Achern	" " Achern.
XXVIII.	Oberkirch	" " Oberkirch.
XXIX.	Bühl	" " Bühl.
XXX.	Baden	" " Baden.
XXXI.	Rastatt	" " Rastatt.
XXXII.	Ettlingen	" " Ettlingen.
XXXIII.	Karlsruhe-Stadt	die Stadt Karlsruhe.
XXXIV.	Karlsruhe-Land	die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe.
XXXV.	Durlach	den Amtsbezirk Durlach.
XXXVI.	Bretten	" " Bretten.
XXXVII.	Pforzheim-Stadt	vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden Pforzheim und Brötzingen.
XXXVIII.	Pforzheim-Land	die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Pforzheim.
XXXIX.	Bruchsal	den Amtsbezirk Bruchsal.
XL.	Eppingen	" " Eppingen.
XLI.	Sinsheim	" " Sinsheim.
XLII.	Wiesloch	" " Wiesloch.
XLIII.	Schwezingen	" " Schwezingen.
XLIV.	Mannheim-Stadt	die Stadt Mannheim.
XLV.	Mannheim-Land	die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim.
XLVI.	Weinheim	den Amtsbezirk Weinheim.
XLVII.	Heidelberg-Stadt	die Stadt Heidelberg.
XLVIII.	Heidelberg-Land	die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg.
XLIX.	Eberbach	den Amtsbezirk Eberbach.
L.	Mosbach	" " Mosbach.
LI.	Buchen	" " Buchen.
LII.	Vorberg	die Amtsbezirke Adelsheim und Vorberg.
LIII.	Tauberbischofsheim	den Amtsbezirk Tauberbischofsheim.
LIV.	Wertheim	" " Wertheim.